

2019

2021

# 32. Tätigkeitsbericht

Institut für Anwaltsrecht

---

Dokumentationszentrum für  
Europäisches Anwalts- und  
Notarrecht

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Prof. Dr. Martin Henssler

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting



**Impressum:**

Institut für Anwaltsrecht und Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler  
Besucheradresse: Weyertal 115, 50931 Köln (im Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht)  
Postanschrift: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
Telefon: +49-221-470-2935, -5711  
Telefax: +49-221-470-4918  
E-Mail: [inst-awr@uni-koeln.de](mailto:inst-awr@uni-koeln.de)  
Internet: <http://anwaltsrecht.uni-koeln.de>  
Copyright Fotos: Symposium 2019: DAV/Jan Leon; Symposium 2020: DAV/Andreas Burkhardt

## **Vorwort**

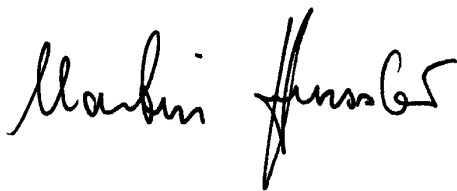
Dieser 32. Tätigkeitsbericht deckt aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daher notwendig gewordenen Verschiebung der Mitgliederversammlung von Mai 2020 in den Januar 2021 einen besonders langen Zeitraum ab. Obwohl auch das Institut von der Pandemie betroffen war und etwa eine Bibliotheksschließung notwendig war, waren die vergangenen knapp 1 ¾ Jahre für das Institut für Anwaltsrecht und das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht erneut überaus erfolgreich. Mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (über 80) haben Institut und Dokumentationszentrum wiederum untermauert, dass Köln sich auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts seit langem zu dem vielzitierten „Leuchtturm“ in Wissenschaft und Lehre entwickelt hat (vgl. die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, in: Henssler/Prütting, *Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog*, 2009, S. 9). Kein Thema bleibt unbeackert. So sind die vielfältigen Entwicklungen im Bereich „Legal Tech“ sind vonseiten des Instituts umfassend begleitet worden. Es ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen, die beiden Einrichtungen als die führenden wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts in Deutschland zu bezeichnen.

Dabei setzen sich Institut und Dokumentationszentrum nicht nur mit dem geltenden Recht auseinander, sondern verstehen sich auch als wichtiger Impulsgeber in der Rechtspolitik. Nachdem im Vorjahreszeitraum ein vielbeachteter und diskutierter Gesetzesentwurf zur Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts erarbeitet worden ist, ist nun eine umfangreiche Studie zur „Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter in Deutschland“ entstanden. Auf dem alljährlichen Symposium des Instituts haben sich im November 2020 insgesamt fünf Referenten den vielen Gesetzesvorhaben mit anwaltsrechtlichem Bezug gewidmet, die auf der Agenda des Gesetzgebers für diese Legislaturperiode stehen.

2018 konnte das Institut seinen 30. Geburtstag feiern. Mit einem gewissen Stolz können wir berichten, dass auch in Zukunft weiter wissenschaftliche Spitzenforschung im Anwaltsrecht in Köln betrieben werden kann. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat in

zwei Beschlüssen keinen Zweifel daran gelassen, dass auch künftig gute Ideen zum Anwaltsrecht aus Köln kommen sollen, und bekräftigt, dass nicht nur eine zivilrechtliche Professur mit anwaltsrechtlichem Schwerpunkt neu besetzt werden soll, sondern darüber hinaus durch weitere Stellen die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Anwaltsrechts geschaffen werden.

Wie in jedem Jahr gilt der besondere Dank des Direktoriums den Spendern – allen voran der Hans-Soldan-Stiftung – und den zahlreichen Mitgliedern des Fördervereins, die die Arbeit des Instituts großzügig und uneigennützig unterstützen. Herzlich zu danken hat das Direktorium vor allem den Vorstandsmitgliedern des Fördervereins für ihr zeitintensives Engagement für unser Institut. Der Förderverein schafft über seinen Vorstand die notwendigen Rahmenbedingungen für das Wirken des Instituts. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Voraussetzung und Garanten für die errungene Spitzenstellung – für die erneut vorbildliche Tätigkeit im Berichtszeitraum gebührt ihnen daher ein besonderer Dank.



Prof. Dr. Martin Henssler



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Das Institut für Anwaltsrecht.....</b>	<b>8</b>
<b>I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts.....</b>	<b>8</b>
1. Buchprojekte .....	8
a) <i>Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz</i> .....	8
b) <i>Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung</i> .....	10
c) <i>Tagungsband Law Clinics</i> .....	11
d) <i>Law Clinic Führer</i> .....	11
e) <i>Kommentar Gesellschaftsrecht</i> .....	12
f) <i>Kommentar Medizinrecht</i> .....	12
g) <i>Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO</i> .....	13
h) <i>Weitere Buchprojekte zum Verfahrensrecht</i> .....	13
2. Einzelprojekte.....	13
a) <i>Anwaltliches Gesellschaftsrecht</i> .....	14
b) <i>Legal Tech</i> .....	18
c) <i>Weitere Fragen des Rechtsdienstleistungsrechts</i> .....	21
d) <i>Berufspflichten</i> .....	22
e) <i>Berufsrecht der Insolvenzverwalter</i> .....	24
f) <i>Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte</i> .....	25
g) <i>Verfahrensrecht</i> .....	26
h) <i>Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung</i> .....	27
i) <i>Rechtsanwaltsvergütung</i> .....	28
j) <i>Law Clinics</i> .....	29
k) <i>Europarecht und Rechtsvergleichung</i> .....	29
l) <i>Anwalt und Corona</i> .....	30
m) <i>Miscellanea</i> .....	30
3. <i>Dissertationsprojekte</i> .....	32
4. <i>Masterarbeiten</i> .....	34
5. <i>Schriftenreihe des Instituts</i> .....	34
<b>II. Gremientätigkeit.....</b>	<b>35</b>
<b>III. Veranstaltungen .....</b>	<b>36</b>

1. Symposium 2019.....	36
2. Jahresvortrag 2019 .....	36
3. Symposium 2020.....	37
4. Jahresvortrag 2020 .....	39
5. Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht .....	40
<b>B. Das Dokumentationszentrum .....</b>	<b>41</b>
<b>I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit .....</b>	<b>41</b>
1. Auswirkungen des Brexit .....	41
2. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde .....	42
3. Freie Berufe .....	44
<b>II. Arbeit des Dokumentationszentrums .....</b>	<b>44</b>
1. Informationsplattformen.....	44
2. Servicetätigkeit.....	45
3. Auslandskontakte/-aufenthalte.....	45
<b>C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht.....</b>	<b>47</b>
<b>I. Vorlesungen.....</b>	<b>47</b>
1. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“ .....	47
2. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ .....	47
<b>II. Seminare.....</b>	<b>48</b>
1. Seminar „Vertragsgestaltung“ .....	48
2. Seminar: Konfliktmanagement .....	48
<b>III. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung .....</b>	<b>48</b>
<b>IV. Wirtschaftsjurist.....</b>	<b>49</b>
<b>V. Fachanwaltsausbildung .....</b>	<b>50</b>
<b>D. Anhang: Dokumentation .....</b>	<b>51</b>
<b>I. Veröffentlichungen.....</b>	<b>51</b>
<b>II. Vorträge.....</b>	<b>69</b>
1. Vorträge von Deckenbrock.....	69
2. Vorträge von Henssler .....	71
3. Vorträge von Kilian .....	71



4. Vorträge von Prütting .....	73
5. Vorträge von Markworth .....	73
6. Vorträge von Michel .....	73
<b>III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht .....</b>	<b>74</b>
1. Kommentare.....	74
2. Handbücher .....	75
3. Lehrbücher.....	75
4. Bibliographien/Dokumentationen .....	75
<b>IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht .....</b>	<b>76</b>

## **A. Das Institut für Anwaltsrecht**

### **I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts**

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich des nationalen anwaltlichen Berufsrechts der Forschungstradition des Instituts entsprechend sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben. Erneut weit mehr als 50 Veröffentlichungen seit der vergangenen Mitgliederversammlung sind ein Beleg dafür, dass Köln seine Spitzenstellung als Zentrum anwaltsrechtlicher Forschung in Deutschland uneingeschränkt behaupten konnte.

#### **1. Buchprojekte**

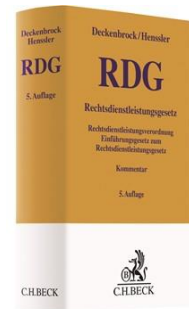
Die „Kölner Anwaltsliteratur“, d.h. von den Direktoren und Mitarbeitern verfasste und/oder herausgegebene Titel zum Anwaltsrecht, sowie die institutseigene Schriftenreihe sichert dem Kölner Institut für Anwaltsrecht mit weitem Abstand eine führende Position in der anwaltsrechtlichen Forschung. Durch zahlreiche Werke werden in unterschiedlicher Darstellungsform und Tiefe zielgruppengerecht sämtliche Bereiche des Anwaltsrechts abgedeckt: Kommentare zur BRAO (*Henssler/Prütting*, Verlag C.H. Beck), zum RDG (*Deckenbrock/Henssler*, Verlag C.H. Beck) und zum PartGG (*Henssler*, Verlag C.H. Beck), Handbücher zum Sozietätsrecht (*Henssler/Streck*, Verlag Otto Schmidt), zur Mediation (*Henssler/Koch*, Anwaltverlag), zur Beraterhaftung (*Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Verlag Wolters Kluwer) und zur alternativen Streitbeilegung (*Prütting*, Verlag C.H. Beck) sowie Ausbildungsliteratur zur Mediation (*Henssler*, FernUniversität Hagen) haben mit den Jahren gleichsam eine eigene „Kölner Anwaltsliteratur“ entstehen lassen. Hinzu kommen die umfangreichen Veröffentlichungen des dem Anwaltsinstitut verbundenen Soldan-Juniorprofessors Dr. Matthias *Kilian*.

#### **a) Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

Im Druck befindet sich die 5. Auflage des „*Deckenbrock/Henssler*“, der nicht nur das RDG, sondern auch die das RDG konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das insbesondere Überleitungsvorschriften enthaltende Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleis-



tungsgesetz (RDGEG) kommentiert. Die Neuauflage, die Ende Februar 2021 verfügbar sein wird, musste nicht nur die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur der vergangenen sechs Jahre auswerten, sondern auch zahlreiche Änderungen des RDG, des RDGEG und der RDV bewältigen. All diese Neuerungen, die insbesondere das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2517) und das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1121) mit sich gebracht haben, sind ausführlich behandelt. Einen Schwerpunkt nimmt dabei die Kommentierung des neu geschaffenen § 1 Abs. 2 RDG ein, der den internationalen Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes bestimmt. Bereits vollständig eingearbeitet wurde auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3320), das weitere Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2021 mit sich gebracht hat. Soweit Teile dieses Gesetzespakets erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten werden, ist der künftige Gesetzestext bereits in Kursivschrift abgedruckt und kommentiert. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kommentierung den neu herausgebildeten Rechtsdienstleistungsfeldern wie z.B. der unentgeltlichen studentischen Rechtsberatung durch „Legal Clinics“, der Prozessfinanzierung, dem sich dynamisch entwickelnden Inkassowesen und dem sich täglich verändernden Legal Tech-Markt. Die Kommentierung enthält bereits eine erste Einordnung des im November 2020 vom BMJV vorgestellten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, der am 20.1.2021 mit einigen Änderungsvorschlägen im Kabinett beraten wird.



Mit der Neuauflage tritt mit Dr. Jan *Glindemann*, LL.M. (Köln/Paris I) ein ehemaliger Mitarbeiter des Instituts neu in den Kreis der Autoren ein. Als ausgewiesener Experte des Europarechts verantwortet er mit § 15 RDG die Norm, die sich der grenzüberschreitenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen widmet. Im Übrigen ist das bewährte Autorenteam, zu dem neben den Herausgebern mit Dr. *Borbála Dux-Wenzel* und *Melanie Rillig* zwei weitere langjährige Mitarbeiterinnen des Instituts zählen, unverändert geblieben. Der Unabhängigkeit aller Autoren entspricht es, dass manche Rechtsfrage, die Berührung zu verschiedenen Vorschriften hat, von unterschiedlichen Bearbeitern durchaus kontrovers beurteilt wird. Zahlrei-

che Querverweise helfen den Nutzern des Kommentars, hier einen umfassenden Überblick zu erhalten. Bereits in 16. Edition (Stand: 1. Januar 2021) liegt die Kommentierung des § 5 RDG von *Hirtz* vor, die im Beck'schen Online-Kommentar zum RDG, der von *Grunewald* und *Römermann* herausgegeben wird, erscheint und alle drei Monate aktualisiert wird. Die Kommentierung des wichtigen Nebenleistungstatbestands umfasst insgesamt 217 Randnummern und zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie konkrete Hinweise zu verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsbildern gibt.

### **b) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung**

Schon im Mai 2019 ist die nunmehr 5. Auflage des „*Henssler/Prütting*“ erschienen. Ziel der Neuauflage des Standardkommentars zur BRAO, die knapp 2200 Seiten umfasst, ist es nicht nur, die Nutzer über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren; vielmehr sollen manche Entwicklungen im Berufsrecht auch kritisch hinterfragt und auf bislang von der Rechtsprechung nicht behandelte Fragen eine Antwort gegeben werden. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Januar 2019 und berücksichtigt – soweit möglich – Rechtsprechung und Literatur bis zum Jahresende 2018. Damit wertet diese 5. Auflage die gesetzlichen Neuerungen im Zeitraum von Ende 2013 bis heute aus, also im Wesentlichen die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, in der es erneut tiefgreifende Reformen des anwaltlichen Berufsrechts gab. Besonders hervorzuheben ist das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung. So enthält die Neuauflage ein gesondertes Kapitel zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Stellung des Syndikusrechtsanwalts. Sämtliche Änderungen der BRAO, des EuRAG, des RDG, der BORA, der FAO und aller weiteren aufgenommenen Vorschriften sind vollumfänglich berücksichtigt – Erwähnung verdienen namentlich das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, im Wesentlichen zum 18. Mai 2017 in Kraft getreten, und das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, das seit dem 9. November 2017 in Kraft ist. Erstmals findet sich im *Henssler/Prütting* auch eine



Kommentierung des 2012 in Kraft getretenen Mediationsgesetzes, die von *Henssler, Kilian* und *Prütting* verantwortet wird, sowie der von *Kilian* erläuterten Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbVO). Auch für die erstmalige Kommentierung der neuen Vorschriften der §§ 43d, 49c BRAO ist mit *Kilian* ein Kölner Autor verantwortlich. Alle drei Autoren haben darüber hinaus mehrere hundert Seiten Kommentierung zu den verschiedenen Vorschriften des Berufsrechts verfasst, allein die Kommentierungen der berufsrechtlichen Zentralnormen § 43a BRAO durch Henssler und § 49b BRAO durch Kilian umfassen jeweils rund 100 Seiten. Mit *Deckenbrock* (§§ 112a ff., § 193 f. BRAO) und *Glindemann* (große Teile des EuRAG) gehören zwei weitere dem Institut verbundene Anwaltsrechtler dem Autorenteam an. Die Autoren des Kölner Instituts für Anwaltsrecht verantworten in Summe mehr als die Hälfte des Gesamtkommentars.

### **c) Tagungsband Law Clinics**

Die im Juni 2017 durch das Institut für Anwaltsrecht organisierte Soldan Tagung, die sich mit dem Thema „Studentische Rechtsberatung in Law Clinics“ befasste, ist durch einen 2019 im Anwaltverlag erschienenen, von *Kilian, Henssler* und *Prütting* herausgegebenen Tagungsband dokumentiert. In diesem Tagungsband sind nicht nur alle Vorträge hochkarätiger Referenten (die zuvor zum Teil bereits im Anwaltsblatt veröffentlicht wurden) dokumentiert, sondern auch die überaus lebhafteste Diskussion mit dem Auditorium, die seinerzeit im Fish Bowl-Format stattfand und zu zahlreichen interessanten Wortmeldungen führte. Der auf diese Weise entstandene, mehr als 200-seitige Tagungsband, der in der Schriftenreihe der Hans Soldan-Stiftung erschienen ist, stellt eine der wenigen deutschsprachigen Veröffentlichungen zum Thema Law Clinics in Buchform dar. Mit *Kilian, Deckenbrock* und *Wenzel* sind drei Kölner Autoren an dem Werk mit Beiträgen beteiligt. Die Drucklegung des Tagungsbands wurde von der Hans Soldan Stiftung über ihre reguläre Förderung hinaus ermöglicht.

### **d) Law Clinic Führer**

*Kilian* und *Wenzel*, die ein Promotionsprojekt zu Law Clinics betreibt, haben im Berichtszeitraum einen Law Clinic Führer erstellt, der einen Überblick über die lebhafteste Szene studentischer Rechtsberatung gibt, die in den letzten zehn Jahren in Deutschland

entstanden ist. Der Law Clinic Führer ist eine „Fernwirkung“ der 2017 durchgeführten Soldan Tagung, für die eine Erstfassung eines solchen Führers als Tagungsunterlage erstellt worden war. Mit Unterstützung der Hans Soldan Stiftung, die die Personalkosten der Co-Autorin *Wenzel*, die sowohl Mitarbeiterin des Soldan Instituts als auch des Instituts für Anwaltsrecht ist, für einen befristeten Zeitraum in Form einer Projektförderung übernommen hat, wird der Law Clinic Führer 2021 in Buchform erscheinen und soll künftig auch online verfügbar gemacht werden.

### **e) Kommentar Gesellschaftsrecht**

Ganz aktuell ist die 5. Auflage der gesellschaftsrechtlichen Gesamtkommentierung „*Henssler/Strohn*“, die wie der „*Henssler/Prütting*“ der Beck’schen „Palandt-Reihe“ angehört, erschienen. Neben *Henssler* wirken auch *Hirtz*, der Vorsitzende des Fördervereins, sowie *Kilian* an dem Projekt als Autoren mit. *Henssler* kommentiert Vorschriften aus dem Recht der OHG (§ 105 HGB) sowie des AktG und GmbHG, *Hirtz* das PartGG und *Kilian* bearbeitet in dem Kommentar das im BGB verankerte Recht der GbR.



### **f) Kommentar Medizinrecht**

Im Sommer 2021 soll bereits die 6. Auflage der Fachanwaltskommentar „Medizinrecht“, an dem *Deckenbrock*, *Henssler*, *Kilian* und *Prütting* mitwirken, erscheinen. Bearbeitet werden durch das IAR Materien, die Parallelen zum Anwaltsrecht aufweisen (*Prütting*: Prozessrecht, *Henssler* und *Deckenbrock*: Recht der GbR, *Kilian*: PartGG und MBOÄ). Mit dem Engagement im Medizinrecht nutzt das Institut nicht nur langjährig aufgebautes Know-How im Berufsrecht, sondern leistet auch durch eine allgemeine Berufsrechtsforschung einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Freien Berufe. Die Arbeiten an der 6. Auflage, deren Erscheinen für 2021 geplant ist, wurden aufgenommen. Die gesellschaftsrechtlichen Kommentierungen werden auch einen Ausblick auf das geplante Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geben.

### **g) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO**



Jährlich erscheint der Kommentar zum BGB von *Prütting* in Zusammenarbeit mit Gerhard *Wegen* und Gerd *Weinreich*, im Jahr 2020 bereits in der 15. Auflage. Zusammen mit dem ebenfalls jährlich erscheinenden Kommentar zur Zivilprozessordnung von *Prütting* in Zusammenarbeit mit Markus *Gehrlein*, der nun in der 12. Auflage vorliegt und nun erstmals zentrale Vorschriften des FamFG kommentiert, bieten die beiden Werke durch höchste Aktualität und klare Strukturierung gerade für die Anwaltschaft ein praktisches Doppelpack.

### **h) Weitere Buchprojekte zum Verfahrensrecht**

*Prütting* ist ferner – gemeinsam mit Prof. Dr. Tobias *Helms* – Herausgeber eines im Otto Schmidt Verlag erscheinenden Kommentars zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für das Werk, das 2020 in 5. Auflage erschienen ist, hat *Prütting* die Einleitung und die Kommentierung der §§ 1 – 9, 26 – 31, 36a, 37, 485 – 493 FamFG verfasst.

*Prütting* hat zudem in Band 1 des Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, der nun in 6. Auflage 2020 vorliegt, die §§ 272 – 278, 279 – 299a, 330 – 348 ZPO und damit wichtige Vorschriften des Verfahrens bis zum Urteil und des Versäumnisurteils kommentiert.

Gemeinsam mit Dr. Hans-Willi *Laumen*, Präsident des AG Köln a.D, hat *Prütting* außerdem das von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gottfried *Baumgärtel* begründete Lehrbuch „Der Zivilprozessrechtsfall“ in 9. Auflage 2020 vorgelegt. Das Werk will dem Studierenden sowohl eine methodische Anleitung zur Auffindung der Probleme, die ein Zivilprozessrechtsfall aufwirft, geben als ihn auch in die Methode der Lösung eines zivilprozessualen Falles einführen.

## **2. Einzelprojekte**

Über diese Buchprojekte hinaus, ist eine geradezu überwältigende Fülle von Veröffentlichungen zu berufsrechtlichen Einzelfragen Ausdruck der sehr breiten und dynamischen Kölner Forschungsaktivitäten. Es ist bezeichnend für die Prägung der Literatur durch Kölner Autoren, dass es zu vielen Entscheidungen und berufsrechtlichen Entwicklungen gleich mehrere Beiträge aus Köln gibt. Die folgende vollständige Aufzählung nebst kurzer Schilderung der

Themenstellung sprengt nahezu den Rahmen dieses Tätigkeitsberichts, gleichwohl seien sie in diesem Bericht in ihrer Vielfalt einmal hervorgehoben:

#### **a) Anwaltliches Gesellschaftsrecht**

Zu den zentralen Forschungsthemen zählte im Berichtszeitraum das Recht der monoprofessionellen und interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften, wobei sich die wissenschaftliche Tätigkeit über die Anwaltschaft hinaus auf alle Freien Berufe erstreckt.

*Henssler* hatte bekanntlich im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins 2018 auf über 40 Anwaltsblatt-Seiten einen ausformulierten und umfassend begründeten Gesetzentwurf zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht erarbeitet (sog. „DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, abgedruckt in: AnwBl Online 2018, S. 564 ff.). Diese umfangreichen Überlegungen waren zugleich Grundlage für die DAV-Stellungnahme Nr. 8/2019 (abgedruckt in: AnwBl Online 2019, S. 257 ff.), mit der der Deutsche Anwaltverein gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine umfassende Überarbeitung der §§ 59a ff. BRAO angemahnt hat.

Ende August 2019 stellte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dann „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ vor. *Deckenbrock* nahm diese Veröffentlichung zum Anlass, um sich in einem Beitrag bei FAZ-Einspruch mit der beruflichen Zusammenarbeit von Anwälten im Allgemeinen und den geplanten Neuregelungen im Besonderen zu befassen (<https://tinyurl.com/y66eztuu>; Veröffentlichung vom 2.9.2019). *Kilian* hat zu dem Eckpunktepapier in der Zeitschrift für Rechtspolitik Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass eine Reform des Sozietätsrechts nicht zugleich die lange ausstehende „Große BRAO Reform“ sei (in: ZRP 2019, S. 213 ff.). In einem weiteren Beitrag zum Eckpunktepapier hat *Kilian* die dort gemachten Vorschläge mit den Bedürfnissen der Berufspraxis abgeglichen (in: AnwBl 2019, S. 354 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser Vorarbeiten versteht es sich von selbst, dass sich das Institut auch ausführlich mit dem im Oktober 2020 vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auseinandersetzt. *Henssler* hat hierzu am 25. November 2020 einen

Vortrag auf dem jährlichen Symposium des Instituts gehalten, eine umfangreiche Stellungnahme beim BMJV eingereicht (abgedruckt in: AnwBl Online 2021, S. 69 ff.) und die Arbeit des BMJV durch eine umfassende Stellungnahme zu den im Zuge der Reform ebenfalls erstmals normierten Interessenkollisionen bei Referendaren, studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Praktikanten (de lege lata und de lege ferenda) unterstützt (AnwBl Online 2021, 51 ff.). *Kilian* hat sich mit der Entkopplung der Regulierung von Sozietäten und Bürogemeinschaften befasst und die Bürogemeinschaft mit Blick auf die zurückhaltende Öffnung des Berufsrechts für interprofessionelle Sozietäten als das ideale künftige Organisationsmodell für die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufen charakterisiert (in: AnwBl 2020, S. 674 f.). Ein weiterer Beitrag *Kilians* hat sich der Rechtsformneutralität und Organisationsfreiheit im neuen Sozietätsrecht befasst und insbesondere die geplante neue Anwalts-Kommanditgesellschaft in den Blick genommen (in: AnwBl 2021, S. 38 f.). *Markworth* ordnet die geplante Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts aus rechtspolitischer Sicht ein (in: ZRP 2021, S. 6 ff.).

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts kann nicht losgelöst von der gleichfalls geplanten Neuordnung des Personengesellschaftsrechts betrachtet werden. *Deckenbrock* und *Markworth* befassen sich in einem Überblicksbeitrag mit dem von der durch das BMJV eingesetzten Expertenkommission im April 2020 vorgelegten Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (sog. Mauracher Entwurf). Das in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäße, widersprüchliche und intransparente System sei schon lange reformbedürftig. Die Autoren fassen die wesentlichen geplanten Neuerungen von BGB, HGB, GBO, UmwG und sonstigen Gesetzen zusammen und beleuchten gleichzeitig, welche möglichen Regelungen nicht den Einzug in den Entwurf geschafft haben (in: Legal Tribune Online, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/yamelqwx>; Veröffentlichung vom 23.4.2020). In einem weiteren Beitrag (in Form eines „Kommentars“) gehen *Deckenbrock* und *Markworth* speziell auf den Vorschlag des Mauracher Entwurfs ein, die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften auch für die Angehörigen Freier Berufe zu öffnen, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt, und nehmen zugespitzt zu ihm Stellung (in: AnwBl 2020, S. 239).

Auch der auf dem Mauracher Entwurf aufbauende, im November 2020 vorgestellte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) fand das wissenschaftliche

Interesse des Instituts. So befasst sich ein Beitrag von *Markworth* mit den Auswirkungen der geplanten Personengesellschaftsrechtsreform auf die Organisation von Anwaltssozietäten (AnwBl Online 2021, S. 82 ff.).

*Hirtz* behandelt in Band 7 des Münchener Handbuchs des Gesellschaftsrechts, das gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation) zum Gegenstand hat, Streitigkeiten in der Partnerschaftsgesellschaft. In insgesamt sieben Kapiteln widmet er sich Streitigkeiten bei der Gründung der Partnerschaftsgesellschaft, Streitigkeiten um Gesellschaftsanteile, Streitigkeiten um die Durchsetzung von Gesellschafterrechten und -pflichten, Streitigkeiten um den Ausschluss von Gesellschaftern, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung sowie Streitigkeiten bei der Beendigung der Partnerschaftsgesellschaft und lässt den Leser an seinen vielfältigen praktischen Erfahrungen partizipieren.

Mit der Gestaltung von Sozietätsverträgen beschäftigt sich *Hirtz*, in einem Beitrag für das Anwaltsblatt (in: AnwBl 2020, S. 600 ff.). Ausgehend von dem Befund, dass sich die Vorstellungen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Bedeutung der Arbeit für ihr Leben geändert haben, arbeitet *Hirtz* heraus, dass die tradierten Vertragsmodelle vielfacher Anpassungen bedürfen, um einen Ausgleich zwischen den Generationen zu erreichen. Nur so bleibe der Weg in die Partnerschaft auch für die jüngere Generation attraktiv. Im Rahmen seiner Ausführungen geht *Hirtz* auf so wichtige Themen wie „volle Arbeitskraft“, „flexible Arbeitszeiten“, „Auszeiten“, „Home-Office“, „Gewinnverteilung“, „Altersversorgung“ und „flexible Vertragsgestaltung“ ein.

*Markworth* bespricht in einer Anmerkung das Urteil des BGH vom 12. September 2019 (Az. IX ZR 190/18), in dem die Karlsruher Richter beschlossen haben, dass die Mithaftung eines Partners innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft nicht mit der Abgabe des Mandats endet, wenn er zuvor mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst war (in: NJW 2019, S. 3520 f.). Erörtert wird insbesondere die Frage, wann ein Gesellschafter mit der Auftragsbearbeitung „befasst“ ist. Im Hinblick auf den Begriff des „Auftrags“ im Sinne des § 8 Abs. 2 PartGG sei eine weitere Fassung des Begriffs zu befürworten.

Auch *Hirtz* nimmt das genannte Urteil unter die Lupe (in: EWiR 2019, S. 679 f.) und stellt dabei fest, dass das Urteil auf einer Linie mit der bisherigen Senatsrechtsprechung zu § 8 Abs. 2 PartGG liegt, wonach ein mit der Bearbeitung eines Auftrags befasster Partner auch



dann für Berufsfehler haftet, wenn diese vor seinem Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft begangen worden sind.

In der Festschrift für Prof. Dr. Gerd *Krieger* widmet sich *Henssler* der Frage, inwieweit Legal-Tech-Dienstleistungen als Geschäftsgegenstand einer Partnerschaftsgesellschaft dienen können (in: Festschrift *Krieger*, 2020, S. 353 ff.). So führt die Digitalisierung bei allen Freien Berufen zu Veränderungen und stellt diese vor neue Chancen, birgt aber gleichzeitig auch Herausforderungen. *Henssler* erläutert, in welchen Fällen die Nutzung von Legal-Tech-Angeboten durch eine PartG nach aktueller Rechtslage grundsätzlich möglich ist und in welchen Bereichen noch diesbezügliche Rechtsunsicherheit besteht.

*Henssler* erörtert in einem weiteren Festschriftbeitrag zu Ehren von Prof. Dr. Christine *Windbichler* die Internationalisierung der Anwaltschaft und die Niederlassung großer Kanzleien weltweit (in: Festschrift *Windbichler*, 2021, S. 739 ff.). Er weist auf den gesellschaftsrechtlichen Status ausländischer Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland hin und die Anforderungen, die an solche gestellt werden, um in Deutschland aktiv zu werden. Schließlich werden die besonders relevanten ausländischen Gesellschaftsformen LLP und US-LLC in dieses System eingeordnet. Bereits angenommen sind weitere Beiträge zu den Brexit-Folgen für UK-Berufsausübungsgesellschaften. Auch mit dem vernachlässigten Berufsrecht der Patentanwälte hat sich *Henssler* intensiv befasst.

*Markworth* setzt sich in einem Aufsatz mit dem Beschluss des Senat des BGH vom 22. Juli 2020 zur Zulässigkeit einer Zusammenarbeit von Anwälten mit einem sog. Of Counsel auseinander (in: AnwBl Online 2020, S. 493 ff.). Dabei hebt er positiv hervor, dass der Senat – den obsoleten gesellschaftsrechtlichen Begriff der gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen des § 59a Abs. 1 BRAO überholend – die Vielfalt der praktischen Ausgestaltungen erkenne und überzeugende Merkmale zur Kategorisierung im Einzelfall herausbilde: Damit kommt es nicht mehr auf die bloße Bezeichnung „Of Counsel“, sondern vielmehr auf eine zum Einen dauerhafte und zum Anderen „verantwortliche, weisungsabhängige“ Mandatsarbeit mit Außenwirkung an. Als kritisch erachtet *Markworth* zwar die Absicht des BGH, das Konzept der Rechtsberatung durch Of Counsel entgegen der aktuellen Praxis zu blockieren. Er erkennt jedoch gleichzeitig an, dass Zweck der Regelungen zum Outsourcing eben nicht die Ermöglichung des Legal Outsourcings und die Fragestellung der Nebentätigkeit in der

Rechtsberatung generell noch in einigen Bereichen offen sei, namentlich für Jura-Professoren, denen eine Anwaltszulassung gerade aufgrund ihrer Stellung entzogen wird.

### **b) Legal Tech**

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht ist von Beiträgen von *Henssler* (in: NJW 2019, S. 545 ff.) und *Kilian* (in: NJW 2019, S. 1401 ff.) zu den neuartigen Modellen von Legal-Tech-Inkasso durch nichtanwaltliche Dienstleister berichtet worden. Dieses Thema hat durch das ausführlich begründete (99 Seiten!) Urteil des BGH vom 27. November 2019 (Az. VIII ZR 285/18) zum Portal „wenigermiete.de“ im diesjährigen Berichtszeitraum weiter an Bedeutung gewonnen. Die Auffassung des VIII. Zivilsenats, dass die vom Betreiber des Portals erbrachten Dienstleistungen „noch“ unter den Begriff der „Inkassodienstleistung“ zu fassen sind, bespricht *Henssler* in einem Beitrag in den BRAK-Mitteilungen (in: BRAK-Mitt. 2020, S. 6 ff.) kritisch. Der Senat uminterpretiere das RDG in einer Weise, die mit den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht übereinstimme. Der Senat habe sich der Problemstellung aber vielmehr mit der Frage danach annähern müssen, ob eine Inkassoerlaubnis in der konkreten Art und Weise genutzt werden darf. Eine solche Frage habe nur mit „nein“ beantwortet werden können, werde vom Senat aber schon gar nicht aufgeworfen.

In einem weiteren Beitrag zu diesem Thema widmet sich *Henssler* schwerpunktmäßig der Frage, ob sich die Grundsätze des BGH-Urteils in Sachen „wenigermiete.de“ auf andere Geschäftsmodelle übertragen lassen, bei denen Inkassounternehmen ihren Kunden nicht nur den außergerichtlichen Forderungseinzug, sondern zusätzlich oder vor allem die gerichtliche Durchsetzung dieser Forderung im Anwaltsprozess anbieten (in: AnwBl Online 2020, S. 168 ff.). Eine solches Angebot sei als unzulässige Umgehung der §§ 606 ff. ZPO, die die Anforderungen an eine Musterfeststellungsklage regeln, zu werten und könne nicht mehr von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, der die außergerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Inkassodienstleister regelt, gedeckt sein. Auch § 79 ZPO verdeutliche die sehr eingeschränkten Befugnisse von Inkassodienstleistern im gerichtlichen Bereich.

Auch *Prütting* beschäftigt sich in mehreren Beiträgen mit der Digitalisierung von Rechtsdienstleistungen und nimmt dabei die Rechtsprechung des BGH zum Portal

„wenigermiete.de“ unter die Lupe. Zwar habe der Senat viele Fragen im Bereich der digitalen Rechtsdienstleistungen durch Legal-Tech-Anbieter aufgearbeitet und überzeugend gelöst. Im Kern sei das Urteil jedoch nicht überzeugend, habe es doch die Ausgestaltung des Geschäftsmodells nicht ausreichend als unzulässigen Umgehungstatbestand gewürdigt. Bei den genannten Modellen handele es sich nicht mehr um eine Inkassotätigkeit. Darüber hinaus sei das Urteil eine Niederlage für viele Legal-Tech-Anbieter: So müsse die Zulässigkeit der Legal-Tech-Geschäftsmodelle im Einzelfall unter Abwägung der konkreten Umstände erfolgen, zudem liege der Einsatz eines Mietpreisrechners bereits am äußersten Rand des nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG noch zulässigen Dienstleistungsangebots (in: ZIP 2020, S. 49 ff.).

In einem weiteren Beitrag widmet sich *Prütting* speziell den mithilfe von Legal Tech gebündelten Sammelklagen, etwa in den Dieselfällen (in: ZIP 2020, S. 1434 ff.). Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung verschiedener Landgerichte gelangt Prütting zum Ergebnis, dass das Legal-Tech-Inkasso einzig und allein deshalb erfunden worden sei, um gezielt nahezu alle anwaltlichen Pflichten und Handlungsbeschränkungen zu umgehen. Solche Sammelklagen seien schon deshalb unzulässig, wenn sie nicht von den Inkassodienstleistern nur für den außergerichtlichen Umfang eingeräumten Befugnisse gedeckt seien.

*Deckenbrock* erörtert ebenfalls das oben genannte Urteil und setzt sich – allerdings in anderer Stoßrichtung – mit der Frage auseinander, welche Grenzen für Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis aufgestellt werden und welche Ausstrahlungswirkungen das Urteil für weitere Legal-Tech-Angebote entfaltet (in: DB 2020, S. 321 ff.). Zudem nimmt er in einem Kurzkomentar zum Urteil des BGH vom 27. Mai 2020 (Az. VIII ZR 129/19) Stellung, mit dem der VIII. Senat seine Rechtsprechung zum Umfang der Befugnis von Inkassodienstleistern bekräftigt hat.

*Kilian* hat das Urteil wenigermiete.de zum Anlass genommen, in einem Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik die Frage aufzuwerfen, ob bei der Regulierung von Märkten, in denen Leistungen gehandelt werden, die mit Gefahren für das Allgemeinwohl verbunden sind, eine asymmetrische Regulierung zulässig sein kann. Aufgrund des im Kontext von Legal Tech-Angeboten gerne bemühten Bildes der Demokratisierung von Rechtsdienstleistungen, das sich an das Bild der Demokratisierung des Fliegens durch das Auftauchen von

„Billigfliegern“ anlehnt, vergleicht er die Regulierung der beiden Branchen miteinander (in: ZRP 2020, S. 59 ff.).

In einem Beitrag für das Anwaltsblatt widmet sich *Deckenbrock* der Frage, wann Legal Tech zur Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG wird (in: AnwBl Online 2020, S. 178 ff.). Schwerpunkt seiner Ausführungen ist die Frage, ob es sich bei dem Angebot eines Rechtsdokumentengenerators um eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung handelt. Ein solches Programm zeichnet sich dadurch aus, dass der Nutzer durch einen Fragen-Antwort-Katalog geführt wird. Basierend auf den Angaben des Kunden wird sodann ein „individuelles“ Dokument aus einer Sammlung alternativer Textbausteine erstellt. Für *Deckenbrock* betreffen die in das Programm eingeflossenen juristischen Wertungen grundsätzlich keine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“, sondern eine Vielzahl denkbarer Fälle. Streng logisch ablaufende und zu immer den gleichen eindeutigen Ergebnissen führende Verfahren seien daher auch nicht als objektive Rechtsprüfung im Rahmen einer juristischen Subsumtion zu qualifizieren. Der Generator kombiniere letztlich vorformulierte Textbausteine in Abhängigkeit der Eingaben des jeweiligen Nutzers und mithilfe von Entscheidungsbäumen. Die „fremde“ Leistung des Generators sei im Ergebnis nur das „Addieren“ der ausgewählten oder eingegebenen Texte zu einem einheitlichen Dokument. Letztlich sei der Rechtsdokumentengenerator nichts anderes als die digitale Variante eines Musterformularbuchs.

Mit der Entscheidung des LG Köln vom 8. Oktober 2019 (Az. 33 O 35/19) zu einem solchen Angebot eines Verlagshauses befasste sich *Kilian* in einem Beitrag im Deutschen Steuerrecht. Er kritisierte die Annahme des LG Köln, dass ein solches Konzept gegen das RDG verstoße, und prognostizierte eine Aufhebung in der Folgeinstanz. Die Berufungsentscheidung des OLG Köln vom 19. Juni 2020 (Az. 6 U 263/19), das im Sinne *Deckenbrocks* und *Kilians* entschieden und die Zulässigkeit eines Rechtsdokumentengenerators bejaht hat, besprechen sowohl *Deckenbrock* (in: DB 2020, S. 1363) als auch *Henssler* und *Flory* zustimmend (in: EWIR 2020, S. 495 f.) und äußern die Erwartung, dass auch der BGH dieses Geschäftsmodell für zulässig erachten wird.

*Markworth* widmet sich in einem Beitrag der Zukunft des Sammelklage-Inkassos und dessen Vereinbarkeit mit dem RDG. Eingegangen wird auf die rechtsdogmatischen sowie auf die rechtspolitischen Überlegungen in diesem Zusammenhang und es wird aufgezeigt, welche

Voraussetzungen an eine Regulierung zu stellen sind (in: Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, Bayreuth 2019, Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft, 2020, S. 337 ff.).

Auch *Kilian* befasst sich mit dem Regulierungsbedarf hinsichtlich der neuartigen Legal-Tech-Geschäftsmodelle. In einem Beitrag für das Anwaltsblatt geht er speziell auf das Thema „Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech“ ein (in: AnwBl 2020, S. 157 ff.) und setzt sich daher mit der Forderung auseinander, als Reaktion auf die weitreichenden Befugnisse von berufsrechtlich kaum regulierten Inkassodienstleistern auch das anwaltliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren weiter zu lockern.

In einem weiteren Beitrag für das Anwaltsblatt analysiert *Kilian* den im November 2020 vom BMJV vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (in: AnwBl Online 2021, S. 102 ff.). Dabei gelangt *Kilian* zu dem Ergebnis, dass mit den geplanten Regelungen das Ziel einer kohärenten Regelung nicht erreicht würde. Vorzugswürdig wäre es, nicht mehr die Erbringer einer Rechtsdienstleistung zu regulieren, sondern die vertragstypischen Pflichten einer Rechtsdienstleistung selbst zu regeln. Auch *Prütting* setzt sich kritisch mit dem Referentenentwurf auseinander (in: ZIP 2021, S. 269 ff.). Er regt eine gesetzliche Ergänzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG an, die verdeutlicht, dass eine durch Registrierung erteilte gewerbsmäßige Inkassoerlaubnis nicht dazu berechtigt, die abgetretenen Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

### **c) Weitere Fragen des Rechtsdienstleistungsrechts**

*Deckenbrock* bespricht in einem Kurzkomentar das Urteil des BGH vom 30. Juli 2019 (VI ZR 486/18), wonach ein gegen den Organwalter einer juristischen Person, die unerlaubt Rechtsdienstleistungen erbringt, gerichteter Anspruch auf Schadensersatz voraussetzt, dass der betreffende Organwalter vorsätzlich gehandelt hat (in: EWiR 2019, S. 755 f.).

Auch *Henssler* und *Krülls* besprechen das genannte Urteil (BGH, Urteil vom 30.7.2019 – VI ZR 486/18) und setzen sich dabei kritisch mit dem vom BGH gewählten Lösungsansatz auseinander. Zwar sei der von den Richtern gewählte Weg falsch, das Ergebnis jedoch als richtig zu werten (in: WuB 2020, S. 83 ff.)

*Deckenbrock* bespricht in einer Anmerkung (in: BRAK-Mitt. 2020, 163 -164) den Beschluss des LG Hamburg vom 26. März 2020 (Az. 327 O 212/19), das feststellt, dass eine von der

Forderungseinziehung losgelöste rechtliche Prüfung und Beratung auch nicht als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Inkassodienstleisters gehört. Der Fall verdeutlicht die schwierige Abgrenzung von unzulässigen Rechtsdienstleistungen und erlaubnisfreien Vermittlungsleistungen.

In einem weiteren Beitrag widmet sich *Henssler* (in: Festschrift Grunewald, 2021 [im Erscheinen]) den Grenzen, die das Rechtsdienstleistungsrecht, aber auch das anwaltliche Berufsrecht für Prozessfinanzierungsunternehmen zieht. Geklärt wird insbesondere, ob und in welchem Umfang Prozessfinanzierer eigene Rechtsprüfungen vornehmen und Unterstützungsleistungen zugunsten des Auftragnehmers erbringen können. Zudem geht der Beitrag der Frage nach, ob die Finanzierungszusage an die Mandatierung des vom Finanzierer ausgewählten oder gebilligten Rechtsanwaltes gebunden werden kann.

#### **d) Berufspflichten**

*Hirtz* befasst sich in einem Beitrag (in: NJW 2019, S. 2265 ff.) mit dem Umgang mit dem berufsrechtlichen Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen – einem Dauerbrenner – und unternimmt den Versuch einer aktuellen Bestandsaufnahme. Dabei gestalten sich nämlich nicht nur die Bestimmung der Sachverhaltsidentität und der sachgerechten Bestimmung der Interessen der Parteien schwierig. Dazu kommen Probleme, die Sozietäterstreckung und Sozietätswechsel mit sich bringen.

Die Reichweite anwaltlicher Tätigkeitsverbote bei einer Vorbefassung als Referendar, studentischer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie als Praktikant ist umstritten. In einem sehr umfangreichen Beitrag (in: AnwBl Online 2021, S. 51 ff.) untersucht *Henssler* die Grenzen, die sich aus §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO für Rechtsanwälte und ihre Berufsausübungsgesellschaften ergeben; seine Ergebnisse zum geltenden Recht fasst er in insgesamt 18 Thesen zusammen. *Henssler's* Ausführungen sind aber auch zukunftsgerichtet, setzt er sich doch auch mit dem aus seiner Sicht noch unzureichenden Regelungsvorschlag im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auseinander. *Henssler* plädiert dafür, dass mit der großen BRAO-Reform das Fortkommen des juristischen Nachwuchses nicht behindert werden sollte. Der Beitrag schließt mit sechs Empfehlungen für den Gesetzgeber.

Auch *Deckenbrock* beschäftigt sich mit der Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO. Er beleuchtet in einer Anmerkung (in: EWiR 2019, S. 467 f.) das Urteil des BGH vom 10. Januar 2019 (Az. IX ZR 89/18) die Reichweite des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Rechtsanwalt bei Vertretung mehrerer Gesamtschuldner. So zeigt sich, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht nur berufs- oder gar strafrechtliche, sondern auch prozess- und zivilrechtliche Konsequenzen, wie beispielsweise der Verlust von Anwaltshonorar, haben kann. In einer weiteren Anmerkung widmet er sich dem Urteil des III. Senats vom 17. September 2020 (Az. II ZR 283/18) und geht auf das Verhältnis des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO zum Tätigkeitsverbot aufgrund nichtanwaltlicher Vorbefassung nach § 45 BRAO ein (in: WuB 2021, Heft 3).

*Prütting* beleuchtet in einem Kurzkomentar das Urteil des BGH vom 2. April 2020 (Az. IX ZR 135/19), welches unter anderem das anwaltliche Tätigkeitsverbot gem. § 43a Abs. 4, § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 BRAO zum Gegenstand hat. Nach Auffassung des BGH lag ein solches jedoch nicht vor, beurteilte er die zugrundeliegende Interessenlage doch als nicht widerstreitend. Der Kläger hatte auf Zahlung eines anwaltlichen Honorars geklagt, wohingegen die Beklagten sich mit dem Argument verteidigten, der Kläger sei neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt auch als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gesellschaft tätig gewesen, von der er das Honorar begehrte (in: EWiR 2020, S. 333 f.).

*Kilian* befasst sich mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und untersucht dabei, wie die „Organformel“ in den § 1 BRAO gelangte und in Folge missbräuchlich genutzt wurde. Dieser „Ehrentitel“ der Rechtsanwaltschaft werde oftmals dann bemüht, wenn es darum gehe Verpflichtungen des Rechtsanwalts zu begründen (in: AnwBl 2019, S. 662 ff.). Aufbauend auf diesem Beitrag, hat *Kilian* in einem weiteren Beitrag insbesondere die historischen Wurzeln der Organformel untersucht und ihre Ergänzung im Berufsrecht der Steuerberater kritisch hinterfragt (in: DStR-Beih 2019, S. 38 ff.).

*Hirtz* befasst sich in einem Beitrag mit der Stellung von angestellten Kanzleianwälten. Eine diese betreffende Regelung enthält seit dem 1. Januar 2016 § 46 Abs. 1 BRAO. Bearbeitet werden Fragen zum Spannungsverhältnis zwischen Arbeitgeberanwalt und angestelltem Kanzleianwalt sowie möglichen Rückschlüssen aus dem Recht der Syndikusanwälte (in: Festschrift Moll, 2019, S. 279 ff.).

Mit dem geplanten Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht sollen nicht nur registrierten Inkassodienstleistern, sondern auch Rechtsanwälten, die Forderungsinkasso betreiben, weitere Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber dem Schuldner auferlegt werden. Damit soll die zum 1. November 2014 in Kraft getretene Berufspflicht nach § 43d BRAO – die sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt hat – nochmals ausgebaut werden. *Deckenbrock* hat dieses Vorhaben zum Anlass für einige grundsätzliche Überlegungen zu dieser primär im Interesse des Gegners bestehenden Norm genommen (in: ZRP 2020, S. 173 ff.). Im Ergebnis kritisiert er, dass der Gesetzgeber diese drittschützenden Informationspflichten systemwidrig nicht den Gläubigern selbst, sondern den von ihnen mandatierten Anwälten auferlegt werden. Zudem sieht er keine Grundlage für die vom Gesetzgeber immer wieder propagierte Gleichsetzung von Inkassodienstleistern und Anwälten. Diese wird weder der besonderen Stellung der Rechtsanwaltschaft, der Länge und der Qualität der juristischen Ausbildung noch den ohnehin umfangreichen Berufspflichten, die mit einer effektiven Kammeraufsicht einhergehen, gerecht.

#### ***e) Berufsrecht der Insolvenzverwalter***

Nachdem das Berufsrecht des Insolvenzverwalters lange Zeit außerhalb der berufsrechtlichen Diskussion stand, rückt die Regulierung desselben nunmehr in den Fokus. *Henssler* hat im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung (ARGE) im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV) in einer rechtswissenschaftlichen Studie zu den derzeitigen rechtspolitischen Plänen Stellung genommen (<https://tinyurl.com/rwfaodl>). Der Entwurf wurde nun dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestellt und übergeben. *Henssler* spricht sich insbesondere gegen eine Überregulierung und zu starke Bürokratisierung aus, seien doch ca. 95% der Insolvenzverwalter Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und unterlägen ohnehin bereits der Berufsaufsicht der jeweiligen Kammer und dem sie betreffenden Berufsrecht. Selbst wenn diese Personen einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter nachgehen, sind sie auch dann an das jeweilige Berufsrecht gebunden. Lediglich zu klären bleibt, ob die Berufspflichten im Einzelfall auch einschlägig sind. Schutzlücken zu Lasten von Gläubigern oder sonstigen Personen sind jedoch weitgehend ausgeschlossen. Abgelehnt wird von *Henssler* die Einführung einer eigenständigen Insolvenzverwalterkammer: Die Pflichtmitgliedschaft in einer solchen könnte verfassungsrechtlichen Bedenken im



Hinblick auf Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit begegnen, wenn die Berufsträger bereits ausnahmslos einer anderen Kammeraufsicht unterworfen sind. Eine Zusammenfassung der Studie von *Henssler* findet sich in der Neuen Zeitschrift für Insolvenzrecht (in: NZI 2020, S. 193 ff.).

### **f) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte**

*Kilian* ist im November 2019 von der Arbeitsgemeinschaft Syndikusrechtsanwälte für seinen Beitrag „Die Rechtsprechung des BGH zum Recht der Syndikusrechtsanwälte“ (DStR 2019, 1094 – 1102) mit dem erstmalig verliehenen Hans-Peter-Benckendorff-Gedächtnispreis für den besten juristischen Fachbeitrag zum Thema rund um das Recht der Syndikus(rechts)anwälte ausgezeichnet worden.

*Markworth* bespricht in einer Anmerkung das Urteil des BGH vom 18. März 2019 (Az. AnwZ [Brfg] 6/18), das sich mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt während der Elternzeit befasst. Demnach wirkt sich die Unterbrechung der Tätigkeit durch eine Elternzeit nicht auf die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag oder auf die Einordnung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit aus, so dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich möglich ist. § 46 BRAO wird hierbei im Lichte der Rechtsprechung erörtert: Aus dem Wortlaut, der gesetzlichen Systematik und den Gesetzesmaterialien folge, dass die durch den Antragsteller tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den gesetzlichen Zulassungskriterien entsprechen müsse (in: WuB 2019, S. 415 ff.).

*Deckenbrock* widmet sich in einer Anmerkung dem BGH-Urteil vom 30. September 2019 (Az. AnwZ [Brfg] 63/17), in dem sich die Richter mit der Frage auseinandersetzen, wann ein Arbeitsverhältnis von der anwaltlichen Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BRAO geprägt ist. War man zunächst noch davon ausgegangen, dass Tätigkeiten im Umfang von über 50% ausreichen, um zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, hat der BGH nunmehr festgestellt, dass ein Anteil von 65% anwaltlicher Tätigkeit „am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen“ liegt (in: WuB 2020, S. 360 ff.).

In einem weiteren am 30. September 2019 ergangenen Urteil entschied der BGH (Az. AnwZ [Brfg] 38/18), dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausscheidet, wenn der Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnissen beteiligt ist. Dies

ist dann nicht der Fall, wenn der Antragsteller lediglich als rechtliche Prüfstelle im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen fungiert und gegenüber den entscheidenden Stellen nicht weisungsbefugt ist. Das genannte Urteil besprechen *Henssler* und *Özman*. Das Urteil fügt sich dabei stringent in die bisherige Rechtsprechungslinie zu den Syndikusrechtsanwälten im öffentlichen Dienst ein, wodurch die Anforderungen an eine solche nunmehr weitestgehend geklärt sein dürfte (in: WuB 2020, S. 309 ff.).

*Markworth* bespricht in einer Anmerkung ein Urteil des Anwaltssenats vom 30. März 2020 (AnwZ [Brg] 49/19), in dem dieser festhielt, dass bei einem Arbeitgeberwechsel die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit zu erteilen ist (in: WuB 2020, S. 522 ff.). Er betont, dass der Anwaltssenat die einzig mit der gesetzlichen Regelung vereinbare Auffassung vertreten habe und auch aus rechtspolitischer Sicht wenig für eine Gesetzesänderung spreche. Zugleich setzt er sich vertieft mit dem Problem der Entstehung von Zulassungslücken bei den Arbeitgebern wechselnden Syndikusanwälten auseinander und zeigt eine praktische Handhabung auf.

Aktuell hat sich *Henssler* in einer Entscheidungsbesprechung für die Juristenzeitung (in: JZ 2021, S. 212 ff.) kritisch mit der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 22.6.2020 – AnwZ [Brg] 23/19) zur Reichweite des § 46 Abs. 5 BRAO auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Anwaltssenats darf ein Syndikusrechtsanwalt, für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber, der nach § 5 RDG zulässige Annex-Rechtsdienstleistungen erbringt, gerade in diesem Bereich nicht tätig werden. Die Kunden sollen vielmehr nur durch nicht der Kammeraufsicht unterworfenen und nicht gesetzlich zur fachlichen Unabhängigkeit verpflichtete Unternehmensjuristen beraten werden dürfen, ein aus Sicht *Henssler* abwegiges und auch evident verfassungswidriges Ergebnis. Kritisch hat sich zu dieser Entscheidung auch *Kilian* in einer weiteren Anmerkung geäußert (in: WuB 2021, Heft 3).

### **g) Verfahrensrecht**

Prütting bespricht in einem Beitrag die Möglichkeiten der kollektiven Rechtsverfolgung im deutschen Recht. Dabei widmet er sich insbesondere auch der Musterfeststellungsklage und zeigt auf, dass erhebliche Schutzlücken bestehen. Dies sei nicht zuletzt auch ein Grund dafür,

warum Legal-Tech-Unternehmen heutzutage so erfolgreich sind (in: AnwBl Online 2020, S. 205 ff.).

Mit der gleichen Thematik befasst sich *Prütting* auch in einem anderen Beitrag, erörtert hier aber auch Einzelfragen. Des Weiteren geht er außerdem auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen und das Urteil des BGH vom 27. November 2019 (Az. VIII ZR 285/18) ein (in: ZIP 2020, S. 197 ff.)

#### ***h) Recht des Anwaltsvertrags und der Anwaltshaftung***

*Henssler* und *Kleen* behandeln in einer Anmerkung das Urteil des BGH vom 7. Dezember 2017 (Az. IX ZR 45/16), wonach ein Anwalt, der als Erfüllungsgehilfe eines Beraters tätig wird, dem Vertragspartner des Geschäftsherrn in der Regel nicht haftet (in: WuB 2019, S. 94 ff.). Eine eigene Haftung des Erfüllungsgehilfen kommt demnach nur in Ausnahmefällen in Betracht, woran strenge Anforderungen zu stellen sind, die in dem behandelten Fall nicht gegeben waren.

Nach einem Urteil des BGH vom 16. Juli 2020 (Az. IX ZR 298/19) steht dem Mandanten nach einer durch ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwalts veranlassten Kündigung ein Schadensersatzanspruch nach § 628 Abs. 2 BGB nur zu, wenn das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts einen wichtigen Kündigungsgrund bildet und die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist. *Deckenbrock* setzt sich mit dieser Entscheidung kritisch auseinander und arbeitet heraus, dass sich der Senat zu seiner eigenen Rechtsprechung zu § 628 Abs. 1 BGB in Widerspruch setzt (in: NJW 2020, S. 2540). Insgesamt bleiben viele Fragen rund um die vorzeitige Vertragsbeendigung eines Anwaltsvertrags nach § 627 BGB und ihre vergütungsrechtlichen Folgen nach § 628 BGB ungeklärt (vgl. dazu bereits *Henssler/Deckenbrock*, NJW 2005, S. 1 ff.). In diese Lücke stößt eine von *Henssler* betreute Dissertation von Victor *Aly*, die sich insoweit stellenden Probleme ausführlich behandelt.

Mit Urteil vom 19. November 2020 (Az. IX ZR 133/19) hat der IX. Zivilsenat bekräftigt, dass auch bei Anwaltsverträgen ein Verbraucherwiderrufsrecht bestehen kann, wenn sie unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen worden sind. *Markworth* bespricht diese Entscheidung (in: NZFam 2021, S. 85 f.) und widmet sich vor al-

lem der Frage, wann ein Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt und unter welchen Voraussetzungen Anwälte im Falle eines Widerrufs für die zuvor bereits erbrachten Leistungen Wertersatz verlangen können.

### ***j) Rechtsanwaltsvergütung***

*Deckenbrock* befasst sich in einer Anmerkung für die Neue Juristische Wochenschrift mit dem Urteil des BGH vom 6. Juni 2019 (Az. I ZR 67/18) mit der Frage, ob das in § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO geregelte Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars auch für Versicherungsberater gilt (in: NJW 2019, S. 3071 f.). Die Subsumtion von Versicherungsberatern unter § 4 Abs. 1 S. 1 RDGEG erscheint hierbei aus verschiedenen Gründen problematisch. Von besonderem Interesse für die Anwaltschaft ist insbesondere die Feststellung, dass es sich bei dem Verbot um eine Marktverhaltensregelung handelt.

Ebenfalls *Deckenbrock* nimmt in einem Beitrag bei FAZ-Einspruch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht unter die Lupe (in: FAZ Einspruch, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/y6up4nt8>, Veröffentlichung vom 23.4.2020), mit dem nicht nur die Vergütung von Inkassodienstleistern, sondern auch für anwaltliches Inkasso herabgesetzt werden soll. Die Inkassobranche ist in den letzten Jahren in immer schlechteren Ruf geraten, was vielfach den Eindruck entstehen ließ, der Staat sei nicht in der Lage, Missständen entgegenzuwirken. Auch wenn 2013 schon ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung nach dessen Evaluation weiteren Regelungsbedarf erkannt. In seinem Beitrag stellt *Deckenbrock* die geplanten Änderungen vor, kritisiert aber auch einige Änderungsvorschläge, die zu Lasten der Anwaltschaft gehen und ihrer Rolle nicht gerecht werden.

Vergütungsvereinbarungen werden immer häufiger, wobei das Stundenhonorar die beliebteste Vergütungsform darstellt. Mit der Zulässigkeit solcher Vergütungsvereinbarungen befasste sich der BGH in einem Urteil vom 13. Februar 2020 (Az. IX ZR 140/19), das *Deckenbrock* in der Neuen Juristischen Wochenschrift (in: NJW 2020, S. 1776 ff.) sowie *Henssler* und *Michel* in den Entscheidungsanmerkungen für Wirtschafts- und Bankrecht (in: WuB 2020, S. 628 ff.) besprechen. Weit verbreitet sind dabei Zeittaktklauseln, deren maßlose Ausnutzung aus Sicht der Anwälte die Vergütung maximieren soll. Dies schadet nicht nur dem Man-

danten, dessen Interessen unzulänglich beachtet werden, sondern auch dem Ansehen der Anwaltschaft insgesamt.

Mit der vom BMJV beabsichtigten neuerlichen Reform des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars beschäftigt sich *Kilian* in einem Beitrag in der Neuen Juristischen Wochenschrift. Er weist dort nach, dass die bisherigen Erfahrungen mit Erfolgshonoraren und die Einstellung sowohl von Rechtsanwälten als auch von Mandanten zu diesem Vergütungsmodell nicht erwarten lassen, dass die geplante weitere Öffnung von Erfolgshonoraren zu einer Zeitenwende auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt führen wird (in: NJW 2021, 445 ff.).

*Kilian* hat zudem in einem Beitrag im Anwaltsblatt das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2021 gewürdigt und die mit ihm vorgenommene Erhöhung der Tabellenwerte des RVG in einen breiteren wirtschaftlichen Kontext eingeordnet (in: AnwBl 2021, 98 f.).

#### ***j) Law Clinics***

In einer Anmerkung zum Urteil des Finanzgerichts Hannover (vom 25.7.2019 – 6 K 298/18) befasst sich *Deckenbrock* mit der weiterhin ungeklärten Frage der Zulässigkeit einer Tax Law Clinic (in: AnwBl 2019, S. 554 f.). Zwar sind seit dem 2008 in Kraft getretenen RDG Law Clinics grundsätzlich zugelassen, unklar ist jedoch, ob dies mit Hinblick auf die besonderen Regeln des StBerG auch für eine Tax Law Clinic gilt. Auch das besprochene Urteil vermag diese Frage nicht zu beantworten, verwirft das Gericht die präventive Feststellungsklage doch als unzulässig). Inzwischen ist auch die beim BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden (Beschl. v. 30.9.2020 – VII B 96/19).

Auch *Kilian* bespricht das genannte finanzgerichtliche Urteil und stellt dabei fest, dass die materiell-rechtliche Frage der Zulässigkeit der Tax Law Clinic weiterhin ungeklärt bleibt. Gefordert sei hier insbesondere der Gesetzgeber, um Klarheit zu verschaffen (in: DStR 2020, S. 407 f.).

#### ***k) Europarecht und Rechtsvergleichung***

Die entsprechenden Forschungstätigkeiten werden unter B. im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit des Europäischen Dokumentationszentrums dargestellt.

## ***l) Anwalt und Corona***


Die Corona-Krise hält die Welt zurzeit in Atem und legt große Bereiche des öffentlichen Lebens lahm. Auch im juristischen Bereich machen sich die Auswirkungen mittlerweile bemerkbar, so dass sich auch das Institut dieses vielschichtigen Themas annahm. So erläutert *Prütting* in einem Beitrag für das Anwaltsblatt, wie sich das Virus auf Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft auswirkt (in: AnwBl Online 2020, S. 287 f.). Gerichtsverfahren laufen nämlich auch während der Krise weiter. Anwälte sollten daher rechtzeitig Fristen verlängern und Termine verlegen.

Das Virus hat auch Einfluss auf das Vertragsrecht und die Beraterpraxis. Was die anwaltliche Beraterpraxis zu beachten hat, wird von *Bangen* und *Markworth* in einem Beitrag im Anwaltsblatt Online erörtert. Höhere Gewalt, Unmöglichkeit, sowie Wegfall der Geschäftsgrundlage als sonst eher ungewöhnliche Problemkreise der Anwaltspraxis können hier eine Rolle spielen (abrufbar unter: <https://tinyurl.com/u8h375o>; Veröffentlichung vom 23.3.2020). Mit der Verabschiedung des COVID-19-Justizpakets in der letzten März-Woche hat die Corona-Krise auch das BGB erreicht. *Bangen* und *Markworth* beleuchten in einem nur wenige Tage später verfassten Beitrag im Anwaltsblatt die Neuregelungen, die insbesondere das Leistungsverweigerungsrecht betreffen und einen Sonderkündigungsschutz im Miet- und Pachtrecht ermöglichen (in: AnwBl Online 2020, 360). Als wenige Zeit später von der Bundesregierung ein weiterer Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, mit dem der krisengebeutelten Veranstaltungsbranche durch eine Gutscheinelösung geholfen werden sollte, griffen *Bangen* und *Markworth* erneut zur Feder und ordneten den Entwurf für die Anwaltschaft ein (in: AnwBl 2020, S. 388).

## ***m) Miscellanea***

*Kilian* setzt sich mit der Frage auseinander, ob eine Pflichtfortbildung im Anwaltsrecht für Berufsanfänger sinnvoll wäre (in: AnwBl 2020, S. 36 f.). Deutschland ist eines der wenigen Länder Europas, in denen keine Kenntnisse im Berufsrecht von Rechtsanwälten verlangt werden. Ein Vorschlag, den § 43e BRAO dahingehend zu erneuern, wurde 2017 ersatzlos gestrichen, was von der Mehrheit der Rechtsanwälte bedauert wird.

Schon zum vierten und fünften Mal geben *Deckenbrock* und *Markworth* in der „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (in: ZAP 2020, S. 7 ff. sowie in ZAP 2021, S. 9 ff.) einen Überblick über



aktuelle Entscheidungen sowie Entwicklungen im Bereich des Anwaltsrechts. Sie erläutern unter anderem die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrecht sowie den Verbraucherschutz im Inkassorecht und beleuchten sodann, nebst anderen Themen, das Zulassungsrecht und die rechtliche Stellung von Syndikusrechtsanwälten. Alle Ausgaben des Berufsrechtsreports sind auf der Homepage des Instituts abrufbar.

Nach einer Pause haben *Henssler* und *Deckenbrock* auch den Gesetzgebungsreport in der ZAP in umfangreicher Weise wieder fortgeführt (in: ZAP 2020, S. 507 ff.). Der Gesetzgebungsreport gibt einen Überblick über die wichtigsten aktuell verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze sowie über sonstige für die Anwaltschaft bedeutsame Gesetzesvorhaben mit Stand vom 5. Mai 2020. Besonderes Augenmerk lag dabei auch auf den im Zuge der Corona-Pandemie getroffenen Sonderregelungen. Die nächste Ausgabe des Gesetzgebungsreports ist für das Frühjahr 2021 geplant.

### 3. Dissertationsprojekte

Im Berichtszeitraum sind bei *Henssler* folgende Dissertationsprojekte mit anwaltsrechtlichem Inhalt abgeschlossen worden:

- Die Kündigung des anwaltlichen Mandatsvertrags und ihre vergütungsrechtlichen Konsequenzen (§§ 627, 628 BGB) (*Victor Aly*)
- Die gesetzliche Kodifikation von Internal Investigations – Ein Vorschlag zum Ausgleich von Mitarbeiterrechten, Unternehmensinteressen und der Effektivität der Strafverfolgung (*Caroline Baranowski*)
- Der Mediationsvertrag – Die Vertragsbeziehung zwischen Mediator und Medianten und ihre Gestaltung (*Camilla Bertolino*)
- Ausscheiden von Personengeschaftern – eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und US-amerikanischen Rechts mit besonderem Fokus auf die Hinauskündigung (*Svenja Fröhlich*)
- Mediationsklauseln in Verträgen zwischen Unternehmen (*Hannah Hoffmann*)
- Der aktive Gesellschafterkreis anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften – Die Bedeutung der BVerfG-Beschlüsse vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und 12.1.2016 (1 BvL 6/13) für die berufsübergreifende Zusammenarbeit von Rechtsanwälten (*Ines Holz*)
- Mediation als Instrument wertorientierter Unternehmensführung unter Berücksichtigung der Effektivierung des BetrVG (*Stephanie Schwedhelm*)

Laufende Promotionsvorhaben werden von *Henssler* u.a. zu folgenden berufsrechtlichen Themen betreut:

- Der Rechtsanwalt und sein Zweitberuf: Eine kritische Untersuchung der Tätigkeitsverbote des § 45 BRAO (*Georg Dietlein*)
- Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen (*Charlotte Flory*)
- Der Notar im angelsächsischen Rechtskreis (*Volker G. Heinz*)
- Vorvertragliche Pflichten des Rechtsanwalts (*Yvonne Junggeburth*)
- Haftung des Strafverteidigers (*Rolf Köllner*)



- Aktuelle Entwicklungen im französischen Anwaltsrecht (*Katharina Kopyciok LL.M.*)
- Das polnische Anwaltsrecht (*Markus Nowak*)
- Das Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts (*Lena Özman*)
- Outsourcing in Anwaltskanzleien (*Stefanie Thelen*)
- Studentische Rechtsberatung in Deutschland (*Lisa Wenzel*)
- Türkisches Anwaltsrecht (*Filiz Yildirim LL.M.*)

Im Berichtszeitraum sind folgende von *Kilian* betreute Dissertationsprojekte zum Abschluss gebracht worden:

- Verwaltungs- u. Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle (*Christina Esser*)
- Gegenwartsprobleme des anwaltlichen Arbeitsrechts (*Leonie Waldhausen*)

Von *Kilian* werden außerdem die folgenden laufenden anwaltsrechtlichen Dissertationsprojekte betreut:

- Portugiesisches Anwaltsrecht (*Julia Pommerening*)
- Datenschutzrechtliche Probleme in der Anwaltskanzlei (*Patrick Reinders*)
- Rechtsfragen der anwaltlichen Mitwirkung an industriellen Rechtsdienstleistungen (*Lena Ehscheid*)

Lena *Özman*, Doktorandin und Mitarbeiterin bei *Henssler*, wurde am 13. November 2020 im Rahmen der von der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Hannoveraner Institut für Prozess- und Anwaltsrecht ausgerichteten Tagung „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ zu Legal Tech und Zugang zum Recht als Siegerin des Posterwettbewerbs für junge Wissenschaftler(innen) mit dem BRAK-Preis ausgezeichnet. Ihr Poster hat Bezug zu ihrem Dissertationsprojekt und widmet sich der anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach §§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1 iVm. § 46c Abs. 1 BRAO.

#### **4. Masterarbeiten**

*Kilian* betreut im Rahmen des LL.M.-Programms für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen außerdem folgende Masterarbeit:

- Die Entwicklung des polnischen Anwaltsrechts seit dem EU-Beitritt Polens (*Justyna Syber*)

#### **5. Schriftenreihe des Instituts**

Die Schriftenreihe des Instituts wurde 2020 bislang um drei Bände erweitert. Bei Band 93 handelt es sich um die Dissertation von Christina *Esser*, die den Titel Verwaltungs- u. Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle trägt. Band 94 fasst die schriftlichen Fassungen der Vorträge, die auf einer von *Henssler* gemeinsam mit seiner italienischen Kollegin Prof. Dr. Sara *Landini* am 7. November 2018 in Florenz veranstalteten Konferenz zusammen. Die vielfältigen (in englischer Sprache verfassten) Beiträge des Sammelbands zum Thema „Lawyers in Italy. Change the Change“ geben einen guten Blick über aktuelle Entwicklungen des italienischen Anwaltsmarkts. Schließlich ist mit der Dissertation von Stefanie *Lemke* zum Thema „Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland“ Band 95 erschienen. Die Schriftenreihe ist damit unverändert die mit Abstand umfangreichste Sammlung anwaltsrechtlicher Monographien im deutschsprachigen Raum.

Da der Anwaltverlag sein Verlagsprogramm neu aufstellt, wird die Schriftenreihe ab dem Jahr 2021 vom Verlag Nomos fortgeführt werden. Bereits in Kürze werden mit den Arbeiten von *Aly*, *Holz* und *Waldhausen* die ersten drei Bände im neuen Layout erscheinen.

#### **6. Mitwirkung an der ZAP**

Die „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (ZAP) richtet sich insbesondere an tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und bereitet juristische News aus 24 Rechtsbereichen auf. Dabei werden wichtige Themen kompakt und praxisnah für die Beraterpraxis aufbereitet. *Henssler* ist Mitherausgeber der ZAP, *Hirtz* ist Mitglied des Redaktionsbeirats. Seit Januar 2020 sind zudem *Deckenbrock* und *Markworth* ständige Mitarbeiter.

## II. Gremientätigkeit

*Kilian* ist Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins und begleitet als solches kontinuierlich die Entwicklungen zum RDG, RDGEG und zur RDV, aber auch des Rechtsrahmens des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt. Innerhalb dieses Ausschusses ist *Kilian* zugleich als Europabeauftragter tätig und nimmt als solcher Aufgaben auf europäischer Ebene wahr, u.a. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Institutionen der Europäischen Union. Im Berichtszeitraum war *Kilian* für den Ausschuss Berichterstatter sowohl zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungen als auch zum Referentenentwurf der „großen BRAO-Reform“ und hat maßgeblich an den umfangreichen Stellungnahmen mitgearbeitet, die der Deutsche Anwaltverein im Dezember 2020 zu beiden Gesetzesentwürfen unterbreitet hat.

Zudem ist *Kilian* Mitglied der „Task Force Legal Tech“ des Deutschen Anwaltvereins, die die gegenwärtigen Umbrüche auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft begleitet und den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bei der Findung berufspolitischer Positionen berät.

Im November 2020 war *Kilian* im Rahmen eines erweiterten Berichterstattergesprächs zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 erneut Sachverständiger im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags. Er hat hierfür eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, in der u.a. die vom Gesetzgeber eingeräumte 10%-ige Erhöhung als unzureichend kritisiert und auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, in Zeiten erstmals seit 150 Jahren rückläufiger Anwaltszahlen auch über ein zeitgemäßes Kostenrecht den Anwaltsberuf attraktiv zu gestalten. Wie bereits in der Anhörung zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2013 plädierte *Kilian* für eine Dynamisierung der anwaltlichen Vergütung und die Entkopplung von Erhöhungen der RVG-Gebühren und der Gerichtskosten.

Fortgesetzt hat *Kilian* seine Tätigkeit im Arbeitskreis Berufsrecht der Bundessteuerberaterkammer. Dort kommt ihm die Aufgabe zu, die Sichtweise des anwaltlichen Berufsrechts zu Fragen des Berufsrechts der regulierten Freien Berufe einzubringen. Im Berichtszeitraum befasste sich der Arbeitskreis vorrangig mit den Themen Rechtsdienstleistungsrecht/Legal Tech und der Organstellung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, für die diese 2020 nach dem Vorbild der BRAO erstmals explizit im StBerG gesetzlich anerkannt worden ist.

### III. Veranstaltungen

#### 1. Symposion 2019



Am 22. November 2019 fand das jährliche Symposium zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Arbeitsmarkt“ statt. Das Interesse an dieser Veranstaltung war so groß, dass auf größere externe Räumlichkeiten ausgewichen werden musste. Trotzdem war die Veranstaltung mit et-

wa 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereits zwei Monate im Voraus ausgebucht. Verschiedene Referentinnen und Referenten besprachen und diskutierten das Konzept Legal-Tech ausgiebig. Zum Auftakt der Veranstaltung sprach die DAV-Präsidentin Edith *Kindermann*. Das Symposium stand auch ganz im Zeichen des erwarteten Urteils des für die Folgewoche erwartete BGH zu *wenigermiete.de*. Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung findet sich auf der Internetseite des Anwaltsblatts (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/legal-tech-tagung-in-koeln-anwaltschaft-muss-handeln>). Im Übrigen sind die Präsentationen der Referentinnen und Referenten auf der Webseite des Instituts für Anwaltsrecht in der Rubrik „Veranstaltungsrückblick“ abrufbar.

Für das Institut für Anwaltsrecht wirkten am Symposium als Referenten *Henssler*, *Deckenbrock* und *Kilian* mit. *Henssler* referierte einleitend zum Thema der Folgen der Digitalisierung für Freie Berufe und ob hierauf regulatorisch reagiert werden muss. *Deckenbrock* befasste sich mit der Frage, wann Legal Tech zu



einer Rechtsdienstleistung werde. *Kilian* besprach schließlich die vergütungsrechtlichen Herausforderungen industrieller Rechtsdienstleistungen. Wie üblich fand im Anschluss an die Vorträge eine von *Hirtz* moderierte rege Podiumsdiskussion statt.

#### 2. Jahresvortrag 2019

Den Jahresvortrag 2019 hielt am 18. Juni 2019 Dr. Ulrich *Wessels*, der im vergangenen Jahr zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden war, zum Thema „Aktu-

elle berufspolitische Herausforderungen“. *Wessels* scheute sich während seines Vortrags nicht, seine Unzufriedenheit darüber zu Protokoll zu geben, dass einige rechtspolitische Projekte derzeit nicht mit dem notwendigen Tempo vorangingen. Er ging dabei zunächst auf die anstehende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ein und nannte dabei unter anderem den von *Henssler* vorgelegten Entwurf eine gute Ausgangsbasis. Einen zweiten Schwerpunkt setzte *Wessels* beim Thema Legal Tech, wobei er zum einen die Chancen für die Anwaltschaft betonte, aber gleichzeitig vor deren Gefahren warnte. Im weiteren Verlauf des Vortrages ging er außerdem auf die Forderung der BRAK nach einer zeitnahen Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die am 1. Juli 2019 begonnene Amtszeit der 7. Satzungsversammlung, die aktuelle Diskussion um die Frage, ob Insolvenzverwalter ein eigenständiges Berufsrecht und eine eigenständige Berufskammer benötigen, die jüngste Kritik an der BGH-Anwaltschaft und das elektronische Anwaltspostfach ein.

Dem Vortrag schloss sich eine ausführliche Diskussion, insbesondere zum Thema Legal Tech, an, die beim anschließenden traditionellen Umtrunk fortgesetzt wurde. Eine vollständige Zusammenfassung des Vortrags kann auf der Internetseite des Institutes eingesehen werden.

### 3. Symposium 2020



Wie viele andere Veranstalter musste auch das Institut für Anwaltsrecht aufgrund der COVID-19-Pandemie in vielerlei Hinsicht umdenken und das alljährliche

Symposium auf ein digitales und zugleich kompakteres Format umplanen. Die ungemeine Aktivität des Gesetzgebers legte es nahe, die verschiedenen rechtspolitischen Vorhaben in den Blick zu nehmen. Daher stand das Symposium am 25. November 2020 unter dem Generalthema „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – Was wird 2021 bringen?“. Dieses attraktive Programm wollten sich trotz nur kurzfristiger Anmeldemöglichkeit 280 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht entgehen lassen.

Nach einer Begrüßung von *Prütting* widmete sich im ersten Vortrag *Kilian* („Regulierung der Inkassodienstleister oder Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts?“) den dynamischen

Entwicklungen im Bereich Legal Tech, wo die BGH-Entscheidung vom 27. November 2019 in Sachen „wenigermiete.de“ den Fokus auf die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für Inkassodienstleister gelegt hat. Besondere Aufmerksamkeit fand der Vortrag, weil sich *Kilian* mit dem erst wenige Tage zuvor veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt kritisch auseinandersetzte.

Der anschließende Vortrag von Rechtsanwältin und Notarin Edith *Kindermann*, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, zum Thema „Zwei RVG-Reformen – Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 und Begrenzung von Inkassokosten“ widmete sich vor allem der zum Jahreswechsel in Kraft getretenen, längst überfälligen Anpassung der RVG-Gebühren. Gleichzeitig erfolgt über das ebenfalls gerade verabschiedete Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften eine (erhebliche) Senkung der Gebühren auch für anwaltliches Inkasso. Auch auf dieses Vorhaben ging *Kindermann* in ihrem Vortrag (kritisch) ein



Auf der Agenda der Bundesregierung steht auch die Regulierung des Berufs der Insolvenzverwalter. Für die Anwaltschaft, die die ganz große Mehrheit aller Insolvenzverwalter stellt, ist dieses Vorhaben von besonderem Interesse. Auf dem Symposium wurden die aktuellen Entwicklungen in einem Vortrag von Prof. Dr. Christoph *Thole*, Dipl.-Kfm., Geschäftsführender Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln, beleuchtet.

Nach einer kurzen Pause ging es im zweiten Teil des Symposiums zunächst um das anwaltliche Gesellschaftsrecht, das seit Jahren intransparent, inkohärent und lückenhaft ist, auch weil Entscheidungen des BVerfG zu den Mehrheitsverhältnissen in einer interprofessionellen Anwalts-GmbH und zum Kreis der sozietätsfähigen Berufe wesentliche Eckpfeiler des geltenden Rechts außer Kraft gesetzt haben. *Henssler* analysierte in seinem Vortrag zum Thema „Kommt die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts?“ den aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich

der rechtsberatenden Berufe. *Henssler's* Fazit fällt hinsichtlich Grundkonzept, Aufbau, Systematik und Kern der Reformvorschläge sehr positiv aus. Gleichwohl identifizierte *Henssler* in seinem Vortrag auch einige Unstimmigkeiten, die im weiteren Verfahren noch beseitigt werden sollten.

Auch das Personengesellschaftsrecht stellt aktuell in verschiedener Hinsicht ein Torso dar. Die Regelungsdefizite erschweren die gemeinschaftliche anwaltliche Berufsausübung ganz erheblich. Mit dem geplanten Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts



(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) soll dem zumindest teilweise Abhilfe geschaffen werden. *Markworth* beleuchtete den Entwurf kritisch und nahm insbesondere zu den Auswirkungen einer Reform auf die

Organisation von Anwaltssozietäten Stellung.

Sämtliche Vorträge werden von einer anschließenden und sehr lebhaften, von *Hirtz* moderierten Diskussionsrunde begleitet. Zu den Reformvorhaben im Bereich Legal Tech und im anwaltlichen Gesellschaftsrecht gaben zudem die zuständigen Referatsleiter aus dem BMJV einen Innenblick auf die Entwürfe und nahmen zu den in den Vorträgen aufgeworfenen Fragen Stellung. Ein ausführlicher Bericht über das Symposium findet sich unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform-lob-kritik>. Die Vorträge werden im Februarheft des Anwaltsblatts (und vorab online) veröffentlicht.

#### **4. Jahresvortrag 2020**

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins samt anschließendem Jahresvortrag des Instituts für Anwaltsrecht war ursprünglich für den 26. Mai 2020 geplant. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die Mitgliederversammlung mehrfach verlegt werden; sie findet nun am 14. Januar 2021 virtuell statt. Der Jahresvortrag, der von *Thole* gehalten werden sollte, wurde in das virtuelle Symposium am 25. November 2020 integriert.

## **5. Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht**

Zu Beginn eines neuen Jahres widmen sich die Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht *Prütting* und *Henssler* in einer 90-minütigen Veranstaltung aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht und gehen auf ausgewählte berufsrechtliche Judikate ein. Die diesjährige Veranstaltung, die sich in erster Linie an Studierende richtet, aber auch allen anderen anwaltsrechtlich Interessierten offensteht, fand am 21. Januar 2020 statt. Im Frühjahr 2021 fiel diese Veranstaltung den pandemiebedingten Beschränkungen zum Opfer. Es ist geplant, sie im Sommer 2021 nachzuholen.



## **B. Das Dokumentationszentrum**

### **I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit**

#### **1. Auswirkungen des Brexit**

Hauptsächliches Forschungsgebiet des Dokumentationszentrums ist die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten im europäischen Binnenmarkt. In einem Festschriftbeitrag befasst sich *Henssler* mit berufs- und haftungsrechtlichen Folgen des Brexits für britische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland (in: FS Ebke, 2021 [im Erscheinen]). Er arbeitet heraus, dass sich die Rechtsberatungsbefugnis von Anwaltsgesellschaften mit Satzungssitz außerhalb des EU/EWR-Raumes aus einer Verknüpfung der Wertungen von § 206 Abs. 1 und § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO herleiten lässt. Voraussetzung sei, dass der Gesellschaft mindestens ein deutscher Rechtsanwalt als Partner angehört und Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht ausschließlich durch deutsche Rechtsanwälte bzw. sonst nach §§ 4 ff. BRAO befugte Personen erbracht werden. Nach einem harten Brexit wäre nach Ansicht *Hensslers* eine UK LLP allerdings selbst bei Eintragung im Partnerschaftsregister vor deutschen Zivilgerichten nicht mehr postulationsfähig. Vor Gericht müsste somit jeweils ein im eigenen Namen handelnder Rechtsanwalt auftreten und entsprechend unter Erteilung einer Prozessvollmacht mandatiert werden.

Derselben Thematik widmet sich *Henssler* auch in einem Beitrag für die Neue Juristische Wochenschrift (in: NJW 2021, S. 503 ff.). Im Rahmen seines Beitrags setzt er sich insbesondere mit den Thesen von Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas *Pohl*, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Europa auseinander, der UK LLPs nach dem Brexit jegliche Rechtsdienstleistungsbefugnisse im deutschen Recht absprechen will (*Pohl*, KammerForum RAK Köln 3/2020, S. 65, 67; ähnlich auch *Lemke*, Kammerreport RAK Hamburg 5/2019, Editorial, S. 3). Der Beitrag gibt auch einen Ausblick auf die durch das geplante Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ins Auge gefassten Neuregelungen ausländischer Berufsausübungsgesellschaften. Das Trade and Cooperation Agreement von 23. Dezember 2020 ist bereits eingearbeitet worden.

Auch *Kilian* beleuchtet im Betriebs-Berater die Auswirkungen des Brexits auf die Tätigkeit von Berufsausübungsgesellschaften britischer Rechtsform. Er weist dort nach, dass eine Rechtsdienstleistungsbefugnis der in Deutschland mit einer Zweigniederlassung tätigen UK-

LLP bereits aus der rechtsformneutralen Vorschrift des § 59a Abs. 1 BRAO folge und die vorgeschlagene künftige Regelung des § 207a BRAO, die die Rechtsdienstleistungsbefugnis EU-ausländischer Berufsausübungsgesellschaften erstmals gesetzlich regelt, keine neuen Befugnisse schaffe, sondern lediglich die geltende Rechtslage klarstelle. Auch *Kilian* weist die Thesen von *Pohl*, *Lemke* und *Griem* zurück (in: BB 2021, S. 323 ff.)

## **2. Rechtsvergleichung/Auslandsrechtskunde**

Weitere wichtige Aufgabe des DKZ ist es, der Berufspolitik, Gerichten und dem Berufsstand allgemein durch intensive Auslandsrechtskunde hilfreiches Detailwissen zum Anwaltsrecht des Auslands zu vermitteln. Ein Anliegen des Dokumentationszentrums ist es, durch die vergleichende Analyse ausländischer Rechtsordnungen Entwicklungstendenzen zu verschiedenen Einzelthemen aufzuzeigen, um mit den gewonnenen Erkenntnissen den Horizont für die auf nationaler Ebene geführten Diskussionen zu weiten. Ebenso versteht es das Dokumentationszentrum als seine Aufgabe, das deutsche Berufsrecht insbesondere in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft, die in berufsrechtlichen Fragen stark von den angelsächsischen Rechtsordnungen dominiert wird, bekannter zu machen und für berufsrechtliche Positionen, die in Deutschland als einem der größten Rechtsdienstleistungsmärkte der Welt vertreten werden, zu werben. Dies ist umso wichtiger, als sich viele berufsrechtliche Grundentscheidungen des deutschen Rechts von internationalen Berufsrechtsstandards unterscheiden.

Bereits hingewiesen worden ist auf den in der Schriftenreihe erschienenen Sammelband „Lawyers in Italy. Change the Change“, der, herausgegeben von Henssler, einen Überblick aktuelle Entwicklungen des italienischen Anwaltsmarkts bietet.

In einem Blick auf das niederländische Recht bespricht *Kilian* ein Urteil des Hoge Raad in Den Haag vom 15. Januar 2016 (Az. 14/05661), wonach einem Beweisstück in englischer, deutscher oder französischer Sprache im Zivilprozess grundsätzlich keine Übersetzung beigelegt sein muss (in: ZEuP 2020, S. 195 ff.). Darüber hinaus muss ein Richter ein Beweisstück, das in einer Fremdsprache verfasst ist, dann berücksichtigen, wenn für die zutreffende Beurteilung des Inhalts eine Übersetzung nicht benötigt wird. Im Übrigen muss aber die Möglichkeit bestehen einer Übersetzung nachzureichen. Insbesondere beleuchtet *Kilian* auch die Rechtsla-

ge in Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweiz, Österreich, Italien, Luxemburg sowie in England und Wales.

Ein Beitrag von *Henssler* zum österreichischen Anwaltsrecht („Österreich als Standort für internationale Anwaltsgesellschaften – Ein Plädoyer für eine europarechtskonforme Auslegung des österreichischen Anwaltsrechts“) ist in der Festschrift zu Ehren von Franz Marhold (Wien 2020, S. 883 ff.) erschienen.

*Kilian* und *Eckardt* berichten in einem Beitrag im Anwaltsblatt über die Reformen der Juristenausbildung in England und Wales und verdeutlichen auf diese Weise, dass in England und Wales als dem neben Deutschland zweiten großen Rechtsdienstleistungsmarkt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft umfassende Reformen der Ausbildung in die Wege geleitet worden sind, während sich die Reformdiskussion in Deutschland weiterhin in Detailfragen verliert (in: *AnwBl* 2021, 157 ff.).

Auch das deutsche Berufsrecht ist in mehreren ausländischen Publikationen dem Fachpublikum vermittelt worden: *Kilian* hat gemeinsam mit einer Co-Autorin den Länderbeitrag zu Deutschland in dem Sammelwerk „Lawyers In 21st Century Societies“, in dem die Anwaltschaften und das Anwaltsrecht in mehr als 40 Rechtsordnungen dargestellt werden. Es handelt sich um das größte rechtsvergleichende Projekt zu den Anwaltschaften der Welt, das je durchgeführt worden ist (*Kilian/Schultz*, Resistance and Reactions to Demands of Modernisation, in: *Abel/Sommerlad/Hammerslev/Schultz* [Hrsg.], *Lawyers in 21st Century Societies*, Vol. 1, Oxford 2020, S. 209 – 233).

*Deckenbrock* stellt die neuen Entwicklungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union in dem rechtsvergleichenden Journal 比較法雜誌 (Hikakuhō Zasshi – Comparative Law Review) dar, das in japanischer Sprache erscheint (in: 比較法雜誌 [Hikakuhō Zasshi – Comparative Law Review] 53 [2019], No. 2 [190], S. 107 – 135).

Im gleichen Band findet sich außerdem ein Beitrag, über die Qualifikation des Rechtsanwalts im Bereich des Sportrechts. *Deckenbrock* erläutert, wie der Fachanwalt für Sportrecht in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird (in: 比較法雜誌 [Hikakuhō Zasshi – Comparative Law Review] 53 [2019], No. 2 [190], S. 137 – 168). Beide in japanischer Sprache publizierten Beiträge gehen auf einen Forschungsaufenthalt von *Deckenbrock* in Tokio im März 2019

zurück, in dessen Rahmen er Vorträge an der Chuo Law School und der dortigen Anwaltskammer gehalten hat.

*Prütting* beleuchtet in einem Beitrag im Österreichischen Anwaltsblatt (ÖstAnwBl 2019, S. 469 ff.), der auf einen im Januar 2019 anlässlich der Eröffnung des ersten österreichischen Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Linz gehaltenen Vortrag zurückgeht, die Entwicklung der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Er zeigt auf, dass anwaltliche Tätigkeit bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen von Anfang an erforderlich und existent war und dass die Entwicklung im 20. Jahrhundert bis zum heutigen Tag durch eine Spezialisierung und Funktionserweiterung geprägt ist. In der Zukunft werden sich vielfältige neue Aufgaben und Problemfelder auftun – insbesondere geraten Legal Tech Angebote in den Fokus.

### **3. Freie Berufe**

*Michel* hat eine schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales des Landtages NRW am 6. März 2020 abgegeben. Es handelte sich um einen Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP beim Landtag NRW zum Thema „Freie Berufe unterstützen: Qualität, Qualifikation, Verbraucherschutz und Transparenz stärken, EU-Dienstleistungspaket begleiten“. *Michel* bestätigt im Wesentlichen die getroffenen Feststellungen aus fachlicher Sicht und gibt vertiefende Hinweise (abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2274.pdf>, Veröffentlichung vom 6.3.2020).

## **II. Arbeit des Dokumentationszentrums**

### **1. Informationsplattformen**

Die Internetpräsenz des Dokumentationszentrums ist im Berichtszeitraum ebenso wie diejenige des Instituts an die Corporate Identity der Universität angepasst worden und wurde von Frau *Eckardt* und nun von Frau *Gellert* betreut und kontinuierlich erweitert.

Internationale Fachkreise werden seit 1999 in unregelmäßigen Abständen über den Jahresbrief des DKZ informiert, in dem dreisprachig über aktuelle Entwicklungen im deutschen Anwaltsrecht berichtet wird.

*Kilian* ist zudem seit 2019 auf dem Mikroblogging-Dienst Twitter vor allem mit Beiträgen zu Entwicklungen im ausländischen Anwaltsrecht aktiv. Dieser Informationskanal ersetzt als zeitgemäße Form der Kommunikation die früher in unregelmäßigen Abständen im Anwaltsblatt publizierten „Berichte aus dem Dokumentationszentrum“ zu Entwicklungen im Ausland. Der Mikroblogging-Dienst erlaubt eine sehr zeitnahe Berichterstattung über Erwähnenswertes zum ausländischen Anwaltsrecht; er wird von vielen Multiplikatoren – insbesondere auch Fachjournalisten – genutzt, die so auf die besondere Kompetenz des Dokumentationszentrums in der anwaltsrechtlichen Auslandsrechtskunde aufmerksam gemacht werden können.

## **2. Servicetätigkeit**


Das Dokumentationszentrum erbringt in der täglichen Arbeit zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Individualpersonen (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragen zum deutschen oder ausländischen Berufsrecht an das Dokumentationszentrum wenden.

## **3. Auslandskontakte/-aufenthalte**

*Henssler* ist seit 2009 Gastprofessor an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) und lehrte im Rahmen dieser Professur neben dem Arbeitsrecht auch das Anwaltsrecht (u.a. für die Rechtsanwaltseignungsprüfung). Zudem ist er Mitglied des Editorial Board der renommierten Fachzeitschrift „International Journal Of The Legal Profession“.

*Kilian* ist seit 2014 Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics, der internationalen Vereinigung der im Berufsrecht forschenden Wissenschaftler. Er ist zu dem Mitglied des Editorial Boards der beiden führenden internationalen Berufsrechtszeitschriften „Legal Ethics“ und „International Journal of the Legal Profession“ sowie des rechtssoziologischen „Law & Society Review“,

2018 und 2019 war *Henssler* als Gastprofessor an den Universitäten Florenz und Siena und hat in dieser Zeit neben dem italienischen Arbeits- und Gesellschaftsrecht auch intensiv das italienische Anwaltsrecht erforscht. Unter anderem hat er sich unter Beteiligung von Wissenschaftlern und Rechtsanwälten während einer großen englischsprachigen Tagung mit aktuellen Entwicklungen im italienischen Anwaltsrecht befasst und behandelte in einer weite-



ren von der Notarkammer organisierten Tagung Fragen der notariellen Praxis. Schriftliche Fassungen der auf der anwaltsrechtlichen Tagung gehaltenen Referate wurden in einem Sammelband in der Schriftenreihe des Anwaltsinstituts veröffentlicht (*Henssler/Landini, Lawyers in Italy. Challenge the change. 2020*) werden. Die zum italienischen Berufsrecht gewonnenen Erkenntnisse sind zudem in die rechtsvergleichenden Abschnitte der Neuauflage des *Henssler/Prütting* eingeflossen. Hier gab es aufgrund von Gesetzesänderungen und Entscheidungen des italienischen Verfassungsgerichts auch aus deutscher Sicht interessante Entwicklungen.

## **C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht**

Vorbemerkung: Die nachfolgende Übersicht umfasst nur solche anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln, die personell unmittelbar dem Institut für Anwaltsrecht zugeordnet werden können. Daneben steht ein sehr breites anwaltsorientiertes Programm der Kölner Juristischen Fakultät, das vom Anwaltsinstitut unterstützt wird.

### **I. Vorlesungen**

#### **1. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“**

*Hirtz*, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, hat im Sommersemester 2019 und im Wintersemester 2019/20 erneut seine Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“ angeboten. Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehender Anwälte. In ihr wird den Studierenden der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahegebracht. Im Rahmen der Veranstaltungen werden zum einen die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, zum anderen auch praktische Übungen mit den Teilnehmern durchgeführt. Nachdem das Seminar im Sommersemester 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie leider nicht stattgefunden hatte, hat *Hirtz* das Konzept seiner Veranstaltung nun an die aktuell geltenden Rahmenbedingungen angepasst und auf ein virtuelles Format umgestellt.

#### **2. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“**

Die Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“, die bereits seit langem Bestandteil der Kölner anwaltsorientierten Ausbildung ist, wurde im Wintersemester 2019/2020 sowie im Sommersemester 2020 (virtuell) wieder von *Kilian* übernommen. Die Vorlesung ist Bestandteil des Vorlesungsprogramms in zahlreichen Schwerpunktbereichen im Sinne der juristischen Ausbildungsordnung.

## II. Seminare

### 1. Seminar „Vertragsgestaltung“

Seit nunmehr knapp 25 Jahren wird von *Henssler* in jedem Sommersemester gemeinsam mit Prof. Dr. *Brambring* das Seminar zur Vertragsgestaltung angeboten. Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden an die gestaltende Tätigkeit des Juristen heranzuführen und ihnen einen ersten Einblick in die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars zu ermöglichen. Hierzu werden konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten gestellt (Kaufrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht). Im Sommersemester 2020 musste das Seminar pandemiebedingt virtuell ausgetragen werden. Die Diskussionen waren aber auch in dieser Form sehr lebhaft und gelungen.

### 2. Seminar: Konfliktmanagement

Am 9. und 10. Juni 2020 hatten Studierende die Möglichkeit, in einem von *Kilian* und Wirtschaftsmediatorin *Susanne Fest* geleiteten Seminars eine Schlüsselqualifikation zu erwerben. Thematisch befasst sich das Seminar mit dem Konfliktmanagement. Die Studierenden werden an ein Thema herangeführt, welches im Studium ansonsten nicht präsent ist.

### 3. Seminar: Legal Tech

Gegenstand des Soldan Moot Courts 2020, zu dem die Universität zu Köln zwei von *Kilian* betreute Teams entsandt hat, war u.a. das Thema Legal Tech. Für die Kölner Moot Court-Teilnehmer hat *Kilian* daher begleitend ein Seminar zu Rechtsfragen von Legal Tech angeboten.

## III. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung

Weiter verfestigt worden ist die – seit jeher im Vergleich zu anderen Universitäten – stark ausgeprägte Anwaltsorientierung. Jeder Studierende muss nach der aktuell geltenden Studienordnung eine Vorlesung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht haben, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Die aus dem Institut für Anwaltsrecht heraus




angebotenen anwaltsorientierten Vorlesungen etwa zur anwaltlichen Rhetorik (*Hirtz*) oder zum anwaltlichen Mandat (*Kilian*) erlangen hierdurch eine besondere Bedeutung, ebenso wie Moot-Court Veranstaltungen, an denen sich *Henssler* und *Deckenbrock* regelmäßig als Richter beteiligen. Im Oktober 2020 haben auch zwei von *Kilian* und seinen Mitarbeitern betreute Teams an dem in diesem Jahr virtuell durchgeführten Soldan-Moot-Court-Wettbewerb teilgenommen. Wie in den vergangenen Jahren hat *Deckenbrock* auch 2019 (am 10. Oktober) und 2020 (am 30. September; virtuell) bei der Hannoverschen Anwaltskonferenz, die traditionell den Auftakt der Soldan-Moot-Court-Veranstaltung bildet, vorgetragen und den Moot-Court-Teilnehmern einige aktuelle anwaltsrechtliche Fälle vorgestellt und analysiert.

*Deckenbrock* hat zudem im Berichtszeitraum intensiv mit verschiedenen Law Clinics zusammengearbeitet. Vor der Refugee Law Clinic Cologne (am 23. November 2019, am 20. Juni 2020 und am 12. Dezember 2020) hat er über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Law Clinics aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz folgen, referiert. In engem Austausch steht er zudem mit der Tax Law Clinic in Hannover; ihren Versuch, die Zulässigkeit einer solchen steuerrechtlichen Zulässigkeit zu klären, begleitet er ehrenamtlich.

#### **IV. Wirtschaftsjurist**

Einen Beitrag zur Ausbildung hochqualifizierter Anwälte leistet weiterhin mit großem Erfolg der Kölner Masterstudiengang Wirtschaftsjurist, der zum Wintersemester 2002/2003 als Weiterbildungsstudiengang etabliert worden war und sich gerade erst erneut erfolgreich einem Akkreditierungsverfahren unterzogen hat. Er wird von *Henssler* als Fakultätsbeauftragtem und Mitglied der Weiterbildungskommission betreut. Nach wie vor ist ca. die Hälfte der gut 50 Teilnehmer eines Jahrgangs zur Anwaltschaft zugelassen und nutzt den Studiengang, um die Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vertiefen. Ein großer Teil der als Dozenten eingesetzten Lehrbeauftragten stammt aus der Anwaltschaft. Die Nachfrage nach den 50 Studienplätzen war auch zum aktuellen Jahrgang unvermindert hoch. Anfänglich als Weiterbildungsstudiengang etabliert, ist der Studiengang 2009 aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen als Master-Studiengang akkreditiert worden. Seine Attraktivität ist damit zusätzlich gestärkt und seine internationale Anerkennung sichergestellt wor-



den. Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt weiterhin deutlich diejenige der freien Plätze, so dass eine strenge Auswahl vorgenommen werden muss.

#### **V. Fachanwaltsausbildung**

*Henssler* ist weiterhin in der Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht engagiert.

## D. Anhang: Dokumentation

### I. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum wurden von *Henssler, Prütting* als den Institutsdirektoren, von *Hirtz* als Vorsitzendem des Fördervereins und Mitarbeitern des Instituts knapp 100 Kommentierungen, Aufsätze und Anmerkungen mit anwalt(srecht)lichem Bezug veröffentlicht. Hinzu kommen die umfangreichen Veröffentlichungen des dem Anwaltsinstitut verbundenen Soldan-Juniorprofessors Dr. Matthias *Kilian*. Im Einzelnen:

1. *Bangen/Markworth*, Corona-Krise: Beratertipps zum Vertragsrecht, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/corona-krise-beratertipps-zum-vertragsrecht?full=1> (Veröffentlichung vom 27.3.2020).
2. *Bangen/Markworth*, BGB-Antwort auf Corona-Krise: Wie ändert sich das Vertragsrecht?, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bgb-corona-krise-wie-aendert-sich-das-vertragsrecht> (Veröffentlichung vom 6.4.2020).
3. *Bangen/Markworth*, BGB und Coronakrise: Leistungsverweigerung und Kündigungsschutz neu gedacht: Eine kritische Würdigung der BGB-Änderung des Gesetzgebers in der Coronakrise, in: *AnwBl Online 2020*, 360 – 365 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl 2020*, S. 286).
4. *Bangen/Markworth*, Gutscheinelösung für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen: Was der neue Art. 240 § 5 EGBG für die Praxis bringt – kritische Würdigung, in: *AnwBl Online 2020*, 388 – 390 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl 2020*, S. 349).
5. *Deckenbrock*, Law Clinics als Rechtsdienstleister, in: Matthias Kilian/Martin Henssler/Hanns Prütting, *Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?*, Bonn 2018, S. 41 – 68.
6. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.1.2019 – IX ZR 89/18 (Zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch Rechtsanwalt bei Vertretung mehrerer Gesamtschuldner), in: *EWiR 2019*, S. 467 – 468.

7. *Deckenbrock*, Anmerkung zu FG Niedersachsen, Urteil vom 25.7.2019 – 6 K 298/18 (Zulässigkeit einer Tax Law Clinic bleibt ungeklärt), in: AnwBl 2019, S. 554 – 555.
8. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 6.6.2019 – I ZR 67/18 (Umfang des Vereinbarungverbots eines Erfolgshonorars eines Versicherungsberaters), in: NJW 2019, S. 3071 – 3072.
9. *Deckenbrock*, Eine lang erwartete Reform, abrufbar unter: <https://www.faz.net/-irf-9qqq5?premium=0xee79cc8dedb0cc8a0e919d0180310495&GEPC=s3> (Veröffentlichung vom 2.9.2019).
10. *Deckenbrock*, Neue Entwicklungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union, in: 比較法雜誌 (Hikakuho Zasshi – Comparative Law Review) 53 (2019), No. 2 (190), S. 107 – 135 (ins Japanische übersetzt von Isamu Mori).
11. *Deckenbrock*, Qualifikation des Rechtsanwalts im Bereich des Sportrechts: Die Einführung des Fachanwalts für Sportrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: 比較法雜誌 (Hikakuho Zasshi – Comparative Law Review) 53 (2019), No. 2 (190), S. 137 – 168 (ins Japanische übersetzt von Isamu Mori, Keizo Sakamoto, Michiko Kasugakawa).
12. *Deckenbrock*, Freie Fahrt für Legal-Tech-Inkasso? – Zugleich Besprechung des BGH-Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 –, in: DB 2020, S. 321 – 327.
13. *Deckenbrock*, Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?: Die heutige Software in Vertragsgeneratoren genügt hierfür noch nicht, in: AnwBl Online 2020, S. 178 – 185 (Beitragszusammenfassung in: AnwBl 2020, S. 160).
14. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.7.2019 – VI ZR 486/18 (Schadensersatzanspruch gegen Organwalter einer unerlaubt Rechtsdienstleistungen erbringenden juristischen Person nur bei vorsätzlichem Handeln des Organwalters), in: EWIR 2019, S. 755 – 756.
15. *Deckenbrock*, Was sich im Inkassorecht ändert, abrufbar unter: <https://www.faz.net/einspruch/regierungsentwurf-was-sich-im-inkassorecht-aendern-soll-16738999.html?GEPC=s3&premium=0x19536bc61158d372291744140a40cb92> (Veröffentlichung vom 23.4.2020).

16. *Deckenbrock*, Grenzen anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen, in: NJW 2020, S. 1776 – 1778.
17. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17 (Syndikusrechtsanwalt; anwaltliche Tätigkeit; Prägung des Arbeitsverhältnisses; Vertretungsbefugnis), in: WuB 2020, S. 360 – 363.
18. *Deckenbrock*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 19.6.2020 – 6 U 263/19 (Zulässigkeit eines „Rechtsdokumentengenerators“), in: DB 2020, S. 1363.
19. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 129/19 (Zur Aktivlegitimation eines Inkassodienstleisters für Ansprüche aus Mietpreisbremse), in: EWIR 2020, S. 559 – 560.
20. *Deckenbrock*, Erweiterung anwaltlicher Informationspflichten gegenüber Dritten: Wirksame Bekämpfung unseriösen Inkassos oder Eingriff in das anwaltliche Mandatsverhältnis?, in: ZRP 2020, S. 173 – 176.
21. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.7.2020 – IX ZR 298/19 (Schadensersatzanspruch wegen vertragswidrigen Verhaltens des Rechtsanwalts), in: NJW 2020, S. 2540.
22. *Deckenbrock*, Kommentierung der §§ 1, 4 RDG; §§ 1, 5 RDGEG sowie (gemeinsam mit Martin Henssler) der §§ 2, 5 RDG, in: Christian Deckenbrock/Martin Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG, 5. völlig neubearbeitete Auflage, Verlag C.H.Beck München 2021, ISBN 978-3-406-71532-7 (im Erscheinen)
23. *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17.9.2020 – III ZR 283/18 (Reichweite berufsrechtlicher Tätigkeitsverbote bei Tätigkeit als Sicherheitentreuhänder), in: WuB 2021, Heft 3.
24. *Deckenbrock/Markworth*, ZAP-Berufsrechtsreport, in: ZAP 2020, S. 7 – 24.
25. *Deckenbrock/Markworth*, BMJV-Kommission mit Entwurf zum Personengesellschaftsrecht – Der Kaufmann bleibt, aber sonst soll sich vieles ändern, in: Legal Tribune Online, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-personengesellschaftsrecht-bmjv-kommission-mauracher-entwurf-egbr/> (Veröffentlichung vom 23.4.2020).

26. *Deckenbrock/Markworth*, Freie Fahrt für die Anwalts-GmbH & Co. KG, in: *AnwBl* 2020, S. 339.
27. *Deckenbrock/Markworth*, ZAP-Berufsrechtsreport, in: *ZAP* 2021, S. 9 – 28.
28. *Henssler*, Standpunkt 3: Die Perspektive eines Hochschullehrers, in: Matthias Kilian/Martin Henssler/Hanns Prütting, *Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?*, Bonn 2018, S. 139 – 141.
29. *Henssler*, Diskussionsentwurf für die Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter, abrufbar unter: <https://arge-insolvenzrecht.de/de/newsroom/studie-zur-neuordnung-des-berufsrechts-der-Insolvenzverwalter-?file=files/downloads/aktuelles/meldungen/Studie%20zur%20Neuordnung%20des%20Berufsrechts%20der%20Insolvenzverwalter.pdf>
30. *Henssler*, Die Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter in Deutschland, in: *NZI* 2020, S. 193 – 200.
31. *Henssler*, Vom Anwaltsmarkt zum Markt für Rechtsdienstleistungen? Massenklagen und Inkasso – das BGH-Urteil zu „wenigermiete.de“ erlaubt nicht alles, in: *AnwBl Online* 2020, S. 168 – 177 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl* 2020, S. 154 – 156).
32. *Henssler*, Österreich als Standort für internationale Anwaltsgesellschaften – Ein Plädoyer für die europarechtskonforme Auslegung des österreichischen Anwaltsrechts, in: *Festschrift für Franz Marhold*, Wien 2020, S. 883 – 896.
33. *Henssler*, Legal-Tech-Dienstleistungen als Geschäftsgegenstand einer Partnerschaftsgesellschaft – eine Haftungsfrage?, in: *Festschrift für Gerd Krieger*, 2020, S. 353 – 364.
34. *Henssler*, Große BRAO-Reform: Interessenkollision bei Anwaltsreferendaren – Anwaltliche Tätigkeitsverbote bei Vorbefassung in der Ausbildung – de lege lata + de lege ferenda, in: *AnwBl Online* 2021, S. 51 – 68 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl* 2021, S. 92).
35. *Henssler*, Die große BRAO-Reform kommt – ein gelungener Gesetzesentwurf!: Was die große BRAO-Reform alles verbessern wird (plus neun kleinere Nachbesserungsvorschläge), in: *AnwBl Online* 2021, S. 69 – 81 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl* 2021, S. 90).
36. *Henssler*, UK-LLPs ohne Zukunft in Deutschland?, in: *NJW* 2021, S. 503 – 509.

37. *Henssler*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19 (Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Beratung von Kunden des Arbeitgebers), in: JZ 2021, S. 212 – 216.
38. *Henssler*, Internationale Anwaltskonzerne – berechnigte und überholte Hürden im nationalen Recht, in: Festschrift für Christine Windbichler, 2021, S. 739 – 757.
39. *Henssler*, Berufsrechtliche und haftungsrechtliche Folgen des Brexits für britische Rechtsanwaltsesellschaften in Deutschland, in: FS Ebke, 2021 (im Erscheinen).
40. *Henssler*, Rechtsberatungsbefugnisse von Prozessfinanzierungsunternehmen in Deutschland, in: FS Grunewald, 2021 (im Erscheinen).
41. *Henssler*, Einleitung und (gemeinsam mit Christian Deckenbrock) Kommentierung der §§ 2, 5 RDG, in: Christian Deckenbrock/Martin Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG, 5. völlig neubearbeitete Auflage, Verlag C.H.Beck München 2021, ISBN 978-3-406-71532-7 (im Erscheinen)
42. *Henssler/Deckenbrock*, Gesetzgebungsreport, in: ZAP 2020, S. 507 – 524.
43. *Henssler/Flory*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 19.6.2020 – 6 U 263/19 (Kein Verstoß gegen RDG durch elektronischen Generator für Rechtsdokumente „smart-law“), EWiR 2020, S. 495 – 496.
44. *Henssler/Kleen*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 7.12.2017 – IX ZR 45/16 (Keine Haftung des Anwalts als Erfüllungsgehilfe gegenüber dem Vertragspartner seines Geschäftsherrn), in: WuB 2019, S. 94 – 98.
45. *Henssler/Krülls*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 8.4.2019 – NotSt (Brfg) 5/18 (Zur disziplinarischen Ahndung der Mitwirkung an sogenannten Firmenbestattungen), in: WuB 2019, S. 471 – 475.
46. *Henssler/Krülls*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.7.2019 – VI ZR 486/18 (Zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gegen den Organwalter einer juristischen Person), in: WuB 2020, S. 83 – 87.
47. *Henssler/Michel*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19 (Inhaltskontrolle anwaltlicher Honorarvereinbarungen; Mindestvergütung; Zeittaktklausel), WuB 2020, S. 628 – 632.

48. *Henssler/Özman*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18 (Keine Zulassung zur Syndikusanwaltschaft bei hoheitlicher Tätigkeit), in: WuB 2020, S. 309 – 312.
49. *Hirtz*, Kommentierung des § 5 RDG, in: Grunewald/Römermann, BeckOK RDG, 10. Edition (Stand: 1.7.2019), 11. Edition (Stand: 1.10.2019), 12. Edition (Stand: 1.1.2020), 13. Edition (Stand: 1.4.2020), 14. Edition (Stand: 1.7.2020), 15. Edition (Stand: 1.10.2020).
50. *Hirtz*, Interessenkollision – ein aktueller Dauerbrenner, in: NJW 2019, S. 2265 – 2269.
51. *Hirtz*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.9.2019 – IX ZR 190/18 (Zur Außenhaftung des Partners nach Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft), in: EWiR 2019, S. 679 – 680.
52. *Hirtz*, Berufsrechtliche Anmerkungen zu angestellten Kanzleianwälten, in: Inken Gallner/Frank Eckhoff/Martin Henssler/Martin Reufels, Festschrift für Wilhelm Moll, 2019, S. 279 – 285.
53. *Hirtz*, Streitigkeiten in der Partnerschaftsgesellschaft, in: Manfred Born/Nina Ghassemi-Tabar/Burkhard Gehle, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 7: Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation), 6. Auflage 2020, Kapitel 11 (§§ 79 – 85), ISBN 978-3-406-73917-0, S. 1806 – 1825.
54. *Hirtz*, Neue Juristengeneration: Anpassungsbedarf für Sozietätsverträge – Wie gute Sozietätsverträge über die Generationen hinweg ausgehandelt werden, in: AnwBl 2020, S. 600 – 602.
55. *Hirtz*, Anwaltsrechtliche Reformen und das Anwaltsbild: Was die Gesetzespakete 2021 bringen werden – und wie das die Anwaltschaft ändern könnte, in: AnwBl 2021, S. 89.
56. *Kilian*, Klinische Juristenausbildung als Element einer modernen Juristenausbildung, in: Matthias Kilian/Martin Henssler/Hanns Prütting, Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?, Bonn 2018, S. 13 – 30.
57. *Kilian*, Keine große BRAO-Reform, ZRP 2019, S. 213 – 215.
58. *Kilian*, Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, AnwBl 2019, 354 – 355.



59. *Kilian*, Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege – eine Spurensuche, in: AnwBl 2019, S. 662 – 667.
60. *Kilian*, Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege – eine Spurensuche, in: DStR Beih 2019, S. 38 – 47 (Langfassung von Nr. 57).
61. *Kilian*, Von Airlines und Rechtsdienstleistern, ZRP 2020, S. 59.
62. *Kilian*, Berufsrechtskenntnisse – unverzichtbar oder überflüssiger Luxus?, in: AnwBl 2020, S. 36 – 37.
63. *Kilian*, Anmerkung zu FG Niedersachsen, Urteil vom 25.7.2019 – 6 K 298/18 (Zur Frage der Klage auf Feststellung der Zulässigkeit einer „Tax Law Clinic“), in: DStR 2020, S. 406 – 408.
64. *Kilian*, Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech – Was geht, was nicht geht, wer gefordert ist, in: AnwBl 2020, S. 157 – 159.
65. *Kilian*, Anmerkung zu Hoge Raad, Urteil vom 15.1.2016 – 14/05661 (Fremdsprachige Beweismittel im niederländischen Zivilprozess), in: ZEuP 2020, S. 195 – 212.
66. *Kilian*, Befreiung der Bürogemeinschaft von den Fesseln des Sozietätsrechts, in: AnwBl 2020, S. 674 – 675.
67. *Kilian*, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021), abrufbar unter [https://www.bundestag.de/resource/blob/806654/5ef0cc3a0808086d10bc48128a5e2330/kilian\\_que-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/806654/5ef0cc3a0808086d10bc48128a5e2330/kilian_que-data.pdf)
68. *Kilian*, Anmerkung zu LG Köln, Urteil vom 8.10.2019 – 33 O 35/19 (Zur Frage der Zulässigkeit eines digitalen Generators für Rechtsdokumente), in: DStR 2020, S. 1278 – 1280).
69. *Kilian*, Rechtsformneutralität und Organisationsfreiheit im neuen Sozietätsrecht: Die Anwalts-Kommanditgesellschaft ante portas, in: AnwBl 2021, S. 38 – 39.
70. *Kilian*, Verbrauchergerechte Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – Warum der Gesetzentwurf nicht das erreicht, was er vorgibt, erreichen zu wollen, in: AnwBl Online 2021, S. 102 – 110 (Beitragszusammenfassung in: AnwBl 2021, S. 92).
71. *Kilian*, Die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften, in: BB 2021, S. 323 – 329.

72. *Kilian*, Anwaltliche Erfolgshonorare? – Eine evidenzbasierte Annäherung, in: NJW 2021, S. 445 – 449.
73. *Kilian*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19 (Unzulässigkeit der Beratung von Kunden des Arbeitgebers durch einen Syndikusrechtsanwalt), in: WuB 2021, Heft 3.
74. *Kilian*, Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2021 – eine Einordnung: Anwaltschaft von der Einkommensentwicklung anderer Berufsgruppen abgekoppelt, AnwBl 2021, S. 98 – 99.
75. *Kilian/Eckardt*, Die Reform der englischen Juristenausbildung\_ Mehr Chancengleichheit, mehr Berufspraxis – kein Jurastudium mehr erforderlich, in: AnwBl 2021, S. 157 – 159.
76. *Kilian/Schultz*, Resistance and Reactions to Demands of Modernisation, in: Abel/Sommerlad/Hammerslev/Schultz (Hrsg.), Lawyers in 21st Century Societies, Vol. 1, Oxford 2020, S. 209 – 233.
77. *Kilian/Wenzel*, Law Clinics in Deutschland, in: Matthias Kilian/Martin Henssler/Hanns Prütting, Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?, Bonn 2018, S. 31 – 40.
78. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18 (Zulassung als Syndikusrechtsanwalt während der Elternzeit), in: WuB 2019, 415 – 417.
79. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.9.2019 – IX ZR 190/18 (Mithaftung einzelner Partner in einer anwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft), in: NJW 2019, S. 3520 – 3521.
80. *Markworth*, Responsio – Illegale Digitale? – Zur Zukunft des Sammelklage-Inkassos, in: Elena Beyer/Katharina Erler/Christoph Hartmann/Malte Kramme/Michael F. Müller/Tereza Pertot/Elif Tuna/Felix M. Wilke, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft Bayreuth 2019, Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft, 2020, S. 337– 347.
81. *Markworth*, Zusammenarbeit mit Of Counsel verstößt gegen § 59a BRAO – BGH: Kooperationen und Zuarbeit werden vom Verbot aber weiterhin nicht erfasst, in: AnwBl Online 2020, S. 493 – 495 (Beitragszusammenfassung in: AnwBl 2020, S. 541).
82. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 (Arbeitgeberwechsel von Syndikusanwalt), in: WuB 2020, S. 522 – 526.

83. *Markworth*, Anwaltssozietäten und Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Welche Auswirkungen hat die Reform auf die Organisation von Anwaltssozietäten?, in: AnwBl Online 2021, S. 82 – 88 (Beitragszusammenfassung in: AnwBl 2021, S. 93).
84. *Markworth*, Die große BRAO-Reform – Eckpfeiler des Referentenentwurfs und offene Fragen, in: ZRP 2021, S. 6 – 9.
85. *Markworth*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.11.2020 – IX ZR 133/19 (Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Vorschusses aus einem telefonisch abgeschlossenen Anwaltsvertrag), in: NZFam 2021, S. 85 – 86.
86. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 1-14, 812-822, 854-872, 929-984 BGB, in: Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich, BGB-Kommentar, 15. Auflage, Verlag Luchterhand Köln 2020, ISBN 978-3-472-09617-7.
87. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 128 – 144, §§ 1025 – 1058 ZPO, des MediationsG und des VSBG, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 12. Auflage, Verlag Luchterhand 2020, ISBN 978-3-472-09619-1.
88. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 1-9, 26-31, 36a, 37, 485-493 FamFG, in: Hanns Prütting/Tobias Helms, FamFG, 5. Auflage, Otto Schmidt Verlag 2020, ISBN 978-3-504-47953-4.
89. *Prütting*, Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: ÖstAnwBl 2019, S. 469 – 474.
90. *Prütting*, Kommentierung der §§ 272 – 278, 279 – 299a, 330 – 348 ZPO, in: Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, ZPO-Kommentar, Band 1 (§§ 1 – 354), 6. Auflage, Verlag C. H. Beck 2020, ISBN 978-3-406-74521-8.
91. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 1-12, 47-52 InsO, Art. 56 77 EuInsVO 2015, COVInsAG, in: Bruno M. Kübler/Hanns Prütting/Reinhard Bork, Stand: 86. Lieferung 2020, RWS Verlag, ISBN 978-3-8145-8700-4.
92. *Prütting*, Legal Tech vor den Toren der Anwaltschaft – Die Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen, in: ZIP 2020, S. 49 – 52.
93. *Prütting*, Neue Entwicklungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, in: ZIP 2020, S. 197 – 202.

94. *Prütting*, Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Corona-Katastrophe, abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zivilprozess-anwaltliche-arbeit-in-der-corona-katastrophe> (Veröffentlichung vom 23.3.2020)
95. *Prütting*, Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Coronakatastrophe: ZPO aus dem 19. Jahrhundert bietet Antworten, wenn nichts mehr geht in: *AnwBl* 2020, S. 287 – 288.
96. *Prütting*, Kollektiver Rechtsschutz und der Aufstieg des Legal-Tech-Inkassos – Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses, *AnwBl Online* 2020, 205 – 208 (Beitragszusammenfassung in: *AnwBl* 2020, S. 163).
97. *Prütting*, Das Drama um das Legal-Tech-Inkasso, in: *ZIP* 2020, S. 1434 – 1442.
98. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 2.4.2020 – IX ZR 135/19 (Zu den Tätigkeitsverboten des Rechtsanwalts), in: *EWiR* 2020, S. 333 – 334.
99. *Prütting*, Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – was wird 2021 bringen?: Die Anwaltschaft wird einerseits gestärkt – andererseits entsteht neuer Rechtsberuf, *AnwBl* 2021, 88.
100. *Prütting*, Der Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsmarkt, in: *ZIP* 2021, S. 269 – 272.

## **II. Vorträge**

Von *Deckenbrock, Henssler, Hirtz, Kilian, Markworth, Prütting* und *Michel* wurden im Berichtszeitraum u.a. die nachstehenden Vorträge zu anwaltlichen Themen gehalten. Der Vollständigkeit halber werden auch die Vorträge aufgelistet, die kurzfristig aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden mussten:

### **1. Vorträge von Deckenbrock**

- „Interessenkonflikte bei der Mehrfachvertretung von Parteien,“ Fortbildungsveranstaltung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg, Reutlingen, 12.7.2019.
- „Die vorzeitige Beendigung anwaltlicher Mandatsverträge“, Aktuelle Stunde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 18.7.2019.

- „Eine tour d´horizon durch das Anwaltsrecht anhand von aktuellen Fällen“, 7. Hannoverische Anwaltskonferenz, Leibniz Universität Hannover, 10.10.2019.
- „Wann wird Legal Tech zur Rechtsdienstleistung?“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsmarkt“, Universität zu Köln, 22.11.2019.
- „Law Clinics als Rechtsdienstleister“, Fortbildungsveranstaltung der Refugee Law Clinic Cologne, Universität zu Köln, 23.11.2019 und am 20.6.2020 (virtuell).
- „Aktuelle Rechtsprechung zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“, 11. Berufsrechtsreferentenkonferenz, Rechtsanwaltskammer München, 6.3.2020.
- „Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht“ (ursprünglich geplant für den 71. Deutschen Anwaltstag, Wiesbaden, 18.6.2020; infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts im Fall vorzeitiger Mandatsbeendigung“, Turmgespräche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Köln, 2.7.2020 (virtuell).
- „Einführung in das anwaltliche Berufsrecht: Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,“ Seitz Rechtsanwälte, Köln, 14.7.2020.
- „Das Berufsrecht der Rentenberater“, Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Rentenberater e.V., Kassel, 17.9.2020.
- „Legal-Tech-Geschäftsmodelle und ihre (Un-)Vereinbarkeit mit RDG und BRAO“, Südbadischer Anwaltstag mit Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Rechtsanwaltskammer Freiburg, Europa-Park Rust, 18.9.2020.
- „Eine tour d´horizon durch das Anwaltsrecht anhand von aktuellen Fällen“, 8. Hannoverische Anwaltskonferenz, Leibniz Universität Hannover, 30.9.2020 (virtuell).
- „Anwaltliche Werbung 2020 – Wie dürfen wir (nicht) werben?“, Jahrestagung der DAV-Arbeitsgemeinschaft der Fachbereiche Urheber- und Medienrecht und Gewerblicher Rechtsschutz, 6.11.2020 (virtuell).
- Neuregelung der Interessenkollision, Online-Konferenz des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin zum Thema „Die ‚große‘ BRAO-Reform: Jetzt wird es konkret!“, 4.12.2020 (virtuell).

## 2. Vorträge von Henssler

- „Neue Geschäftsmodelle für Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech und ihre berufsrechtlichen Schranken“, Herbsttagung des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, 18.10.2019.
- „Vom Anwaltsmarkt zum Rechtsdienstleistungsmarkt“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsmarkt“, Universität zu Köln, 22.11.2019.
- „Anregungen zum Referentenentwurf aus Sicht des Kölner Entwurfs eines Verbandsanktionsgesetzes“ (ursprünglich geplant für Dispute Resolution Forum zum Thema „Das geplante Verbandsanktionengesetz – Herausforderungen für die Praxis“, Köln/Düsseldorf, 18.3.2020; infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Berufsrechtliche Fragen und Regelungsbedarf im Bereich neuer Formen der Prozessfinanzierung“, DAV Vorstandsklausur, Berlin, 1.9.2020
- „Aktuelle Entwicklungen zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter“, 8. Thüringer Tag für Insolvenzrecht und Sanierung, Erfurt, 14.10.2020
- „Kommt die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts?“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – was wird 2021 bringen?“, Universität zu Köln, 25.11.2020 (virtuell).

## 3. Vorträge von Kilian

- „Die Reform des anwaltlichen Berufsrechts im Spiegel der empirischen Forschung“, Fachtagung der baden-württembergischen Anwaltsgerichtsbarkeit, Reutlingen, 12.7.2019.
- „Anwaltsorientierte Juristenausbildung: Zukunftsherausforderungen?“, Jubiläumsveranstaltung 25 Jahre Anwaltsorientierte Juristenausbildung an der Universität Heidelberg, Heidelberg, 18.9.2019.
- „Personal in Anwaltskanzleien“, DAV Expertenforum RENO zum Thema „Die Zukunft eines Berufs“, Berlin, 19.9.2019.
- „Die Zukunft des Rechtsmarkts“, Anwaltszukunftskongress 2019, Köln, 11.10.2019.

- „Reform des anwaltlichen Berufsrechts: Herausforderungen, Diskussionspunkte und Perspektiven“, Jahrestagung der ARGE Versicherungsrecht, München, 19.11.2019.
- „Vergütungsrechtliche Herausforderungen industrieller Rechtsdienstleistungen“, Symposium „Legal Tech“ des Instituts für Anwaltsrecht, Köln, 22.11.2019.
- „Legal Tech und die Zukunft der Juristen“, Fachtagung Legal Tech der Universität Freiburg und der RAK Freiburg, Freiburg, 24.4.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Arbeitspsychologie in Anwaltskanzleien: Recruitment und Retention von Kanzleipersonal“, Kammerversammlung 2020 der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, 4.5.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Die Kanzlei als Unternehmen – aus zivilrechtlicher Sicht“, 71. Deutscher Anwaltstag, Wiesbaden, 18.6.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Die Zukunft des Berufsrechts in Zeiten von Legal Tech“, 71. Deutscher Anwaltstag, Wiesbaden, 18.6.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Empirische Befunde zur Pflichtverteidigertätigkeit“, 71. Deutscher Anwaltstag, 19.6.2020 (virtuell).
- „Resistance and Reactions to Demands of Modernization“, Konferenz des Research Committee on Sociology of Law der ISA, Onati, 30.6.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Clash of Titans? Unregulated Legal Tech Providers On Regulated Legal Services Markets – First UPL-Case Law From Germany“, International Legal Ethics Conference 2020 “Lawyers In Divided Times”, Los Angeles, 23.7.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Clinical Legal Education and German Universities“, International Legal Ethics Conference 2020 “Lawyers In Divided Times”, Los Angeles, 25.7.2020 (infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsrecht“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – was wird 2021 bringen?“, Universität zu Köln, 25.11.2020 (virtuell).

- „Gesellschaftsrechtliche Fragen der ‚großen BRAO-Reform‘“, Online-Konferenz des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin zum Thema „Die ‚große‘ BRAO-Reform: Jetzt wird es konkret!“, 4.12.2020 (virtuell).

#### **4. Vorträge von Prütting**

- „Kollektive Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund des digitalen Zivilprozesses“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsmarkt“, Universität zu Köln, 22.11.2019.
- „Wo stehen wir beim kollektiven Rechtsschutz in Deutschland?“, Symposium des DAV zum Thema „Law – Made in Germany: Virtuelles Symposium zum kollektiven Rechtsschutz“, Berlin, 28.9.2020.

#### **5. Vorträge von Markworth**

- „Der BMJV-Entwurf zur Reform des Personengesellschaftsrechts – Praktische Auswirkungen des Reformvorhabens und offene Fragen“, 6. Kölner Gesellschaftsrechtstag, Kölner Anwaltverein, 1.9.2020.
- „Die Voraussetzungen der Anwaltshaftung bei Beratungsmandaten“ (ursprünglich geplant für die 5. Leipziger Konferenz "Mergers & Acquisitions" zum Thema "Dritthaftung, Public Policy und Material Adverse Change-Klauseln bei M&A", Universität Leipzig, 17.10.2020; infolge der COVID-19-Pandemie ausgefallen).
- „Die Auswirkungen der geplanten Personengesellschaftsrechtsreform auf die Organisation von Anwaltssozietäten“, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – was wird 2021 bringen?“, Universität zu Köln, 25.11.2020 (virtuell).

#### **6. Vorträge von Michel**

- „Ombudspersonen und Whistleblower – Rechtliche Stellung und Gestaltungsmöglichkeiten“, Frankfurt a.M., 18.1.2020.
- „Freie Berufe unterstützen: Qualität, Qualifikation, Verbraucherschutz und Transparenz stärken, EU-Dienstleistungspaket begleiten“, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales, 6.3.2020. Schriftliche Stellungnahme:



<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2274.pdf>

- „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) Drucksache 17/8797“, Schriftliche Stellungnahme zur Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2594.pdf>

### III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht

Seit 1997 hat das Institut für Anwaltsrecht kontinuierlich Standardwerke – Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, systematische Darstellungen – zum Anwaltsrecht etabliert. Diese „Kölner Literatur zum Anwaltsrecht“ besteht mittlerweile aus diesen Titeln:

#### 1. Kommentare

- *Deckenbrock/Henssler*, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 4. Aufl. 2015, 5. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-71532-7.
- *Henssler*, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2008, 3. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69105-8.
- *Henssler/Prütting*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2010, 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69882-8.
- *Kübler/Prütting/Bork*, InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Stand 86. Lieferung 2020, RWS, ISBN 978-3-8145-8700-4.
- *Prütting/Gehrlein*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2012, 5. Aufl. 2013, 6. Aufl. 2014, 7. Aufl. 2015, 8. Aufl. 2016, 9. Aufl. 2017, 10. Aufl. 2018, 11. Aufl. 2019, 12. Aufl. 2020, Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09619-1.
- *Prütting/Helms*, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2013, 4. Aufl. 2018, 5. Aufl. 2020, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-47953-4.
- *Prütting/Wegen/Weinreich*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl. 2006, 2. Aufl. 2007, 3. Aufl. 2008, 4. Aufl. 2009, 5. Aufl. 2010, 6. Aufl. 2011, 7. Aufl. 2012, 8. Aufl. 2013, 9. Aufl. 2014, 10. Aufl. 2015, 11. Aufl. 2016, 12. Aufl. 2017, 13. Aufl. 2018, 14. Aufl. 2019, 15. Aufl. 2020, Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09617-7.

## 2. Handbücher

- *Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Aufl. 2018, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-28582-9.
- *Henssler/Koch*, Handbuch Mediation in der Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2004, Anwaltverlag, ISBN 3-8240-0563-8.
- *Henssler/Streck*, Handbuch des Sozietätsrechts, 1. Aufl. 2001, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-18061-4.
- *Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2018, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1466-8.
- *Kilian/Sandkühler/vom Stein*, Praxishandbuch Notarrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2017, Notarverlag, ISBN 978-3-9564-6073-9.
- *Prütting*, Außergerichtliche Streitschlichtung, 1. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-48444-5.

## 3. Lehrbücher

- *Henssler*, Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 1. Aufl. 1999, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2006, 4. Aufl. 2009, FernUniversität Hagen, ISBN 978-3-71054-801-5 1.
- *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007, 2. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-67333-7.
- *Kilian*, Das anwaltliche Mandat: Schlüsselqualifikationen und Berufspraxis, München 2008, Verlag C.H. Beck ISBN 978-3-406-55738-5.
- *Kilian/vom Stein/Sabel*, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-0781-3.
- *Laumen/Prütting*, Der Zivilprozessrechtsfall, 8. Aufl. 1995, 9. Aufl. 2020, Verlag Vahlen, ISBN 978-3-8006-4163-5.
- *Prütting*, Sachenrecht, 37. Auflage 2020, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-73045-0.

## 4. Bibliographien/Dokumentationen

- *Kilian*, Bibliographie des Anwaltsrechts, 1991-2000, Bonn 2015, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1370-8.
- *Kilian*, Bibliographie des Anwaltsrechts, 2001-2010, Bonn 2011, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1209-1.
- *Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, Bonn 2012, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-5263-9.

#### IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht

**Band 1:** *Gerrit W. Hartung*, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils, ISBN 3-87389-200-6 (1991).

**Band 2:** *Michael Bern*, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Zivilprozeß, ISBN 3-87389-201-4 (1992).

**Band 3:** *Sabine Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, ISBN 3-87389-202-2 (1992).

**Band 4:** *Irmgard Reihlen*, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung, ISBN 3-87389-204-9 (1992).

**Band 5:** *Festschrift für Walter Kolvenbach*, Deutsches und europäisches Anwaltsrecht, ISBN 3-87389-203-0 (1992).

**Band 6:** *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit, ISBN 3-87389-205-7 (1993).

**Band 7:** *Sven-Holger Undritz*, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb, ISBN 3-87389-206-5 (1994).

**Band 8:** *Jörg Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, ISBN 3-87389-207-3 (1994).

**Band 9:** *Frauke Rawert*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-208-1 (1994).

**Band 10:** *Martin Henssler/Jörg Nerlich (Hrsg.)*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, ISBN 3-87389-209-X (1994).

**Band 11:** *Thomas Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft – Die „große“ Reform des anwaltlichen Berufsrechts, ISBN 3-87389-210-3 (1994).

**Band 12:** *Stefan Breuer*, Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen, ISBN 3-87389-211-1 (1995).

**Band 13:** *Ingo Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma, ISBN 3-87389-212-X (1994).

**Band 14:** *Susanne Mälzer*, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, ISBN 3-87389-213-8 (1995).

**Band 15:** *Markus Vogel*, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person, ISBN 3-87389-214-6 (1995).

**Band 16:** *Patrick Junge-Ilges*, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, ISBN 3-87389-215-4 (1994).

**Band 17:** *Lars-Uwe Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A. – Honoraran-spruch, standesrechtliche Stellung und Durchsetzung der Honorare im bilateralen Verhältnis, ISBN 3-87389-216-2 (1995).

**Band 18:** *Sabine Wesser*, Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung, ISBN 3-87389-217-0 (1995).

- Band 19:** *Tim Oliver Vogels*, Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät, ISBN 3-87389-218-9 (1995).
- Band 20:** *Carsten Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-87389-219-7 (1996).
- Band 21:** *Frank René Remmert*, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb – Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, ISBN 3-87389-220-0 (1996).
- Band 22:** *Martin Bell*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-221-9 (1996).
- Band 23:** *Heinz-Willi Kamps*, Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft, ISBN 3-87389-222-7 (1997).
- Band 24:** *Katharina Schwarz*, Praxis und Zukunft der außergerichtlichen Regelung von Mietkonflikten, ISBN 3-87389-223-5 (1996).
- Band 25:** *Yadwigha Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, ISBN 3-87389-224-3 (1998).
- Band 26:** *Christoph Hommerich/Hanns Prütting*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, ISBN 3-8240-5190-7 (1998).
- Band 27:** *Bernhard Hahn*, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß – Rechtsinformation und Rechtskommunikation zwischen professionellen Verfahrensbeteiligten, ISBN 3-8240-5191-5 (1998).
- Band 28:** *Renate Schurr*, Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – Ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, ISBN 3-8240-5192-3 (1998).
- Band 29:** *Henryk Haibt*, Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht, ISBN 3-8240-5193-1 (1998).
- Band 30:** *Markus B. Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5194-X (1998).
- Band 31:** *Sabine Strotmann*, Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten: Rechtsformwahl und Haftung, ISBN 3-8240-5195-8 (1998).
- Band 32:** *Markus Lubitz*, Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, ISBN 3-8240-5196-6 (1998).
- Band 33:** *Martin Henssler, Peter Schlosser (Hrsg.)*, Clinical Legal Education in den USA, ISBN 3-8240-5197-4 (1999).
- Band 34:** *Andreas Lehmann*, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und des deutschen Rechts, ISBN 3-8240-5198-2 (1999).
- Band 35:** *Undine Krebs*, Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozeß in erster Instanz, ISBN 3-8240-5199-0 (1999).
- Band 36:** *Stephan Hermanns*, Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer, ISBN 3-8240-5200-8 (2000).

**Band 37:** *Jochen Vogel*, Die Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Norwegen, ISBN 3-8240-5201-6 (2000).

**Band 38:** *Simone Schnitzler*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, ISBN 3-8240-5202-4 (2000).

**Band 39:** *Franz Norbert Otterbeck*, Das Anwaltskollektiv der DDR, ISBN 3-8240-5203-2 (2000).

**Band 40:** *Katja Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, ISBN 3-8240-5204-0 (2000).

**Band 41:** *Cornelius Popp*, Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufklärung des Sachverhalts, ISBN 3-8240-5205-9 (2001).

**Band 42:** *Ingo Quast*, Die Rechtsstellung des Unternehmensjuristen in der Europäischen Union, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 43:** *Kirsten Thiergart*, Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätsmanagementsystemen aus anwaltlicher Sicht, ISBN 3-8240-520 (2001).

**Band 44:** *Heike Diekötter*, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 45:** *Florian Bachelin*, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa, ISBN 3-8240-5209-1 (2002).

**Band 46:** *Uwe Lüken*, Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland, ISBN 3-8240-5210-5 (2002).

**Band 47:** *Norbert Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, ISBN 3-8240-5211-3 (2002).

**Band 48:** *nicht erschienen*

**Band 49:** *Dirk-Ulrich Otto*, Die Abtretung des Anwaltshonorars an einen Anwalt, ISBN 3-8240-5213-X (2002).

**Band 50:** *Frank Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwaltes im Zivilverfahren, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 51:** *Natascha Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 52:** *Matthias Eggert*, Die Nichtzulassungsbeschwerde der VwGO, ISBN 3-8240-5216-4 (2002).

**Band 53:** *Frank Giroto*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ISBN 3-8240-5217-2 (2002).

**Band 54:** *Karola Piepenstock*, Rechtsberatung in den Medien, ISBN 3-8240-5218-0 (2003).

**Band 55:** *Malte T. Passarge*, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, ISBN 3-8240-5219-9 (2003).

**Band 56:** *Fabian Georg Heintze*, Rechtsanwalts-Franchising, ISBN 3-8240-5220-2 (2003).

- Band 57:** *Martin van Bühren*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, ISBN 3-8240-5221-0 (2003).
- Band 58:** *Tassilo Schiffer*, Rechtbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung in virtuellen Schlichtungsverfahren, ISBN 38240-5222-9 (2003).
- Band 59:** *Matthias Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5223-7 (2003).
- Band 60:** *Karina Feix*, Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht, ISBN 3-8240-5224-5 (2004).
- Band 61:** *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, ISBN 3-8240-5225-3 (2004).
- Band 62:** *Marco Wirtz*, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, ISBN 3-8240-5226-1 (2004).
- Band 63:** *Astrid Steinkraus*, Anwaltliche Berufsordnung und Zivilrecht, ISBN 3-8240-5227-X (2004).
- Band 64:** *Sara Leins*, Anwaltsrecht und Anwaltsgesellschaften in Australien, ISBN 3-8240-5228-8 (2004).
- Band 65:** *Wibke Schramm*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 3-8240-5229-6 (2004).
- Band 66:** *Dirk Christoph Schautes*, Anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-8240-5230-X (2005).
- Band 67:** *Jost Schützeberg*, Der Notar in Europa, ISBN 3-8240-5232-6 (2005).
- Band 68:** *Oliver Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, ISBN 3-8240-5231-8 (2005).
- Band 69:** *Sten Frenzel*, Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße, ISBN 3-8240-5233-4 (2005).
- Band 70:** *Katja Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff, ISBN 978-3-8240-5234-9 (2007).
- Band 71:** *Sarah Bunk*, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, ISBN 978-3-8240-5235-6 (2007).
- Band 72:** *Michael Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsankennungsrichtlinie, ISBN 3-8240-5236-9 (2008).
- Band 73:** *Melanie Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, ISBN 3-8240-5239-4 (2008).
- Band 74:** *Anabel Harting*, Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens, ISBN 3-8240-5241-7 (2008).
- Band 75:** *Julia Unseld*, Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben – dargestellt am Beispiel der Gemeinden und Rechtsanwaltskammern, ISBN 978-3-8240-5244-8 (2008).

**Band 76:** *Kristina von der Linden*, Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwaltsge-  
sellschaften des europäischen Auslands am Rechtsberatungsmarkt, ISBN 978-3-8240-5245-5  
(2008).

**Band 77:** *Maurice Séché*, Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV – un-  
ter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV, ISBN 978-3-8240-5245-2 (2008).

**Band 78:** *Katharina Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens  
durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant –  
Voraussetzungen, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Verfahren, ISBN 978-3-8240-5247-9  
(2008).

**Band 79:** *Christian Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot  
der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 978-3-5248-6 (2009).

**Band 80:** *Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.)* Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog –  
20 Jahre Institut für Anwaltsrecht, ISBN 978-3-8240-5252-3 (2009).

**Band 81:** *Philipp Steffen*, Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung, ISBN 978-3-8240-  
5254-7 (2010).

**Band 82:** *Geert Rehberg*, Rechtsberatung durch Treuhänder: Treuhandfunktionen in steuer-  
orientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs-  
und Rechtsdienstleistungsgesetz, ISBN 978-3-8240-5258-5 (2010).

**Band 83:** *Carolin Arnemann-Bredohl*, Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege  
und Dienstleistung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der deutschen und englischen  
Anwaltschaft, ISBN 978-3-8240-5257-8 (2010).

**Band 84:** *Borbála Dux*, Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht: Über-  
tragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?, ISBN 978-3-8240-5260-8  
(2011).

**Band 85:** *Jessica Blattner*, Die Vertragsgestaltung im Anwaltsvertrag unter besonderer Be-  
rücksichtigung Allgemeiner Mandatsbedingungen, ISBN 978-3-8240-5262-2 (2012).

**Band 86:** *Matthias Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, ISBN  
978-3-8240-5263-9 (2012).


**Band 87:** *Peter Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, ISBN 978-3-8240-5264-  
6 (2012).

**Band 88:** *Giannina Terriuolo*, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung, ISBN 978-3-8240-  
5270-7 (2014).

**Band 89:** *Marco Müller*, Syndikusrechtsanwalt und Compliance, ISBN 978-3-8240-5274-5  
(2017).

**Band 90:** *Oliver Islam*, Das Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften, ISBN 978-3-  
8240-5275-2 (2017).

**Band 91:** *Anne-Sophie Jung*, Die Anwaltschaft in Belgien – Eine rechtsvergleichende Untersu-  
chung im Verhältnis zur Anwaltschaft in Deutschland, ISBN 978-3-8240-5278-3 (2018).



**Band 92:** *Martina Kunze*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege – eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Untersuchung, ISBN 978-3-8240-5280-6 (2018).

**Band 93:** *Christina Esser*, Verwaltungs- und Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle, ISBN 978-3-8240-5282-0 (2020).

**Band 94:** *Martin Henssler/Sara Landini*, Lawyers in Italy. Challenge the change, ISBN 978-3-8240-1628-0 (2020).

**Band 95:** *Stefanie Lemke*, Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland, ISBN 978-3-8240-1610-5 (2020).